

# Die Bischofswahlen in den altpreußischen Bistümern Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland im 14. Jahrhundert<sup>1</sup>

Von MARIO GLAUERT

Eine Übersicht zu den preußischen Bischofswahlen des 14. Jahrhunderts steht zunächst vor dem Problem, daß die Überlieferung zur Besetzung der Bischofsstühle von Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland ausgesprochen

<sup>1</sup> Der Text ist die erweiterte Fassung eines Vortrages, der am 26. Februar 1998 im Collegio Teutonico in Rom anlässlich einer Autorenkonferenz für das demnächst erscheinende biographische Lexikon „Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448“, hg. v. E. Gatz, gehalten wurde. Für alle im Text erwähnten preußischen und livländischen Bischöfe des 14. Jahrhunderts sei auf die Artikel dieses Lexikons und die dort genannte Literatur verwiesen. Die Lebensbilder der Bischöfe von Kulm, Pomesanien und Ermland wurden dem Verf. dankenswerterweise vorab vom Hg. zur Verfügung gestellt.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- BGP Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie, 4 in 6 Bänden, hg. v. K. FORSTREUTER – H. KOEPPEN (= Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 12, 13, 21, 29, 32, 37) (Göttingen 1960–1976).
- CDW Codex diplomaticus Warmiensiis oder Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermlands, Bd. 1–4, hg. von C. P. WOELKY – J. M. SAAGE – V. RÖHRICH – F. LIEDTKE (= Monumenta historiae Warmiensiis 1, 2, 5, 9) (Mainz/Braunsberg/Leipzig 1860–1935).
- MVB Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia, Bd. 3: Acta Urbani V 1362–1370, bearb. v. F. JENSOVSKY (Prag 1944); Bd. 4: Acta Gregorii XI pontificis Romani 1370–1378, bearb. v. C. STLOUKAL (Prag 1949–1959).
- PrUB Preußisches Urkundenbuch, hg. v. R. PHILIPPI – C. P. WOELKY – A. SERAPHIM – M. HEIN – E. MASCHKE – H. KOEPPEN – K. CONRAD, Bd. 1–6 (Königsberg, später Marburg 1882–1986; Bd. 1–3/1, ND Aalen 1961).
- SBKW Słownik Biograficzny Kapituły Warmińskiej, hg. v. Wyższe Seminarium Duchowne Metropolii Warmińskiej „Hosianum“, (= Rozprawy naukowe WSDMW „Hosianum“ 1) (Olsztyn 1996). – Die mittelalterlichen Artikel wurden von T. BORAWSKA bearbeitet.
- UBKulm Urkundenbuch des Bisthums Culm, bearb. v. C. P. WOELKY (= Neues Preußisches Urkundenbuch. Westpreußischer Teil, II. Abt., Bd. 1) (Danzig 1884/1887).
- UBPomes Urkundenbuch zur Geschichte des vormaligen Bisthums Pomesanien, bearb. v. H. CRAMER, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder 15–18 (1885–1887), mit fortlaufender Seiten- und Nummernzählung.
- UBSaml Urkundenbuch des Bisthums Samland, 3 Hefte [mit fortlaufender Seiten- und Nummernzählung], hg. v. C. P. WOELKY – H. MENDTHAL (= Neues Preußisches Urkundenbuch. Ostpreußischer Teil, II. Abt., Bd. 2) (Leipzig 1891–1905).

Die Urkunden werden mit ihren Nummern in den Editionen zitiert; in der Regel wird nur der jüngste und vollständigste Druck angegeben, bei dem ältere Editionen verzeichnet sind. – Die ungedruckten Stücke stammen aus den Beständen des historischen Staatsarchivs Königsberg (StA Kbg.), die heute die XX. Hauptabteilung (HA) des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz (GStA PK) in Berlin-Dahlem bilden.

einseitig ist, da sie bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich aus Quellen päpstlicher Provenienz besteht. Für 15 der 29 zwischen 1300 und 1400 geweihten Bischöfe<sup>2</sup> liegen als aussagekräftige Dokumente lediglich die päpstlichen Provisionsbullen vor. Eine Briefüberlieferung, aus der die Motive für die Auswahl eines Kandidaten, die konkurrierenden Ansprüche von Mitbewerbern, die verbissenen Verhandlungen an der Kurie oder die gezielte finanzielle Förderung eines Anwärters deutlich würden, setzt erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein. Von den erzählenden Quellen des Preußenlandes ist nur die Chronik des pomesanischen Offizials Johann von Posilge anzuführen, der als Zeitgenosse alle Bischofswahlen seit 1373 erwähnt, ja mitunter sogar den einzigen bekannten Bericht über deren Abläufe und Hintergründe liefert<sup>3</sup>.

Erschwerend kommt hinzu, daß bei weitem noch nicht alle Quellen gedruckt sind. Das „Preußische Urkundenbuch“ erschließt in seinen jüngeren Bänden zwar die gesamte einschlägige Überlieferung – inklusive der päpstlichen Quellen –, reicht derzeit aber erst bis 1366, so daß man für die folgenden Jahrzehnte auf die Urkundensammlungen für die einzelnen Bistümer angewiesen ist, die für Pomesanien jedoch völlig unzureichend sind und für die samländischen Urkunden nur bis 1386 reichen<sup>4</sup>.

Wo die seit 1960 herausgegebenen „Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie“<sup>5</sup> die Lücken nicht zu schließen vermögen, muß man für diese beiden Bistümer auf die ungedruckten Materialien zurückgreifen, die heute unter den Beständen des historischen Staatsarchivs Königsberg in der XX. Hauptabteilung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin liegen<sup>6</sup>. Die Überlieferung des Vatikanischen Archivs ist bis zum Einsetzen des „Repertorium Germanicum“ 1378 größtenteils durch Regesten erschlossen<sup>7</sup>; die päpstlichen Provisionsbullen hat zumeist schon Augustinus Theiner im letzten Jahrhundert ediert<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Eine Zusammenstellung der preußischen Bischöfe bis 1448 findet sich im Anhang.

<sup>3</sup> Johann von Posilge, Chronik des Landes Preußen nebst Fortsetzung, hg. v. E. STREHLKE, in: *Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft*, Bd. 3 (Leipzig 1866, ND Frankfurt/M. 1965) 79–388.

<sup>4</sup> Vgl. Anm. 1.

<sup>5</sup> Vgl. Anm. 1.

<sup>6</sup> K. FORSTREUTER, *Das Preußische Staatsarchiv in Königsberg. Ein geschichtlicher Rückblick mit einer Übersicht über seine Bestände* (= Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 3) (Göttingen 1955). Eine knappe Übersicht bietet auch B. Jähniß, *Die Bestände des historischen Staatsarchivs Königsberg als Quelle zur Bevölkerungs- und Siedlungsgeschichte des Preußenlandes*, in: J. KLOOSTERHUIS (Hg.), *Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz* (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Arbeitsberichte 1) (Berlin 1996) 273–297.

<sup>7</sup> Vgl. die zahlreichen Bände der *Registres et lettres des papes du XIV<sup>e</sup> siècle*, hg. v. der Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 3<sup>e</sup> série *Lettres curiales et secrètes se rapportant à la France, Lettres curiales et secrètes intéressantes les pays autres que la France, Lettres communes* (Paris 1900–1993).

<sup>8</sup> A. THEINER (Hg.), *Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae*, Bd. 1: 1217–1409, Bd. 2: 1410–1572 (Rom 1860–64, ND Osnabrück 1969). – Aus der Reihe der polnischen Editionen und Regestenwerke sind für die preußische Bistumsgeschichte des 14. Jahrhunderts ferner

Glücklicherweise ist man als Bearbeiter der preußischen Bistumsgeschichte des 14. Jahrhunderts aber nicht allein auf die Quellen selbst angewiesen, sondern kann sich darüber hinaus auf eine Reihe von Vorarbeiten und Einzelstudien stützen. An erster Stelle ist noch immer die 1919 erschienene Königsberger Dissertation von Hans Schmauch über „Die Besetzung der Bistümer im Deutschordenslande bis zum Jahre 1410“ zu nennen. Bis heute grundlegend ist vor allem der biographische Teil von Schmauchs Arbeit, in dem er alle zu seiner Zeit erreichbaren Hinweise über die Herkunft und die Lebensläufe der preußischen Bischöfe seit der Mitte des 13. Jahrhunderts und die aus den Quellen zu ermittelnden Umstände ihrer Wahl zusammengestellt hat<sup>9</sup>.

Ab Mitte der dreißiger Jahre wurden die Lebensbilder aller Bischöfe noch einmal in die ersten beiden Bände der „Altpreußischen Biographie“ aufgenommen<sup>10</sup>. Seitdem fehlen zusammenfassende Überblicksdarstellungen. Das nun erscheinende Lexikon der „Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448“ mag daher Gelegenheit geben, die in jüngerer Zeit an vielen Stellen versteckt und verstreut erschienenen Aufsätze, Artikel und Hinweise zu den preußischen Bischöfen des 14. Jahrhunderts erneut zu sichten und dabei auch jene Quellen heranzuziehen, deren Berücksichtigung Schmauch vor achtzig Jahren noch nicht möglich war.

Im Folgenden wird kein streng chronologischer Abriss der Bischofswahlen zwischen 1300 und 1400 gegeben, vielmehr der Versuch unternommen, einige übergreifende Aspekte herauszuarbeiten, Entwicklungsphasen aufzuzeigen und den einen oder anderen anschaulichen Fall exemplarisch zu beleuchten. Dabei soll es vor allem um zwei Fragen gehen: Zum einen sollen die rechtlichen und faktischen Möglichkeiten abgesteckt werden, welche die vier Domkapitel als eigentliches Wahlgremium der Bischöfe, der Deutsche Orden als oberster Schutzherr des Landes, die Erzbischöfe von Riga als zuständige Metropoliten und schließlich die Päpste in Rom und Avignon als höchste kirchliche Instanz hatten, Einfluß auf die Besetzung der preußischen Bischofsstühle zu nehmen.

Daneben sollen die Herkunft und die Laufbahnen der Bischöfe des 14. Jahrhunderts nach möglichen biographischen Gemeinsamkeiten befragt werden, nicht zuletzt, um mangels anderer Quellen die Beweggründe zu ermitteln, die zur Auswahl der Kandidaten führten. Die typische Biographie eines preußischen Bischofs des 14. Jahrhunderts wird man aus den wenigen erhaltenen Quellen zwar kaum erstellen können, aber vielleicht lassen die 29 Lebensbilder

---

heranzuziehen: J. PTAŚNIK (Hg.), *Acta Camerae Apostolicae*, Bd. 1 (1207–1344) u. 2 (1344–1374) (= *Monumenta Poloniae Vaticana* 1/2) (Krakau 1913). I. SUŁKOWSKA-KURASŃ u. S. KURASŃ (Hg.), *Bullarium Poloniae*, Bd. 1–3 (Rom, Lublin 1982–1988). Vgl. zur letzten Edition auch die Ergänzungen in der Rezension von P. RABIKAUŠKAS, in: *AHP* 31 (1993) 366–371.

<sup>9</sup> H. SCHMAUCH, *Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410)*, in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 20 (1919) 643–752 (Teil 1) u. 21 (1923) 1–102 (Teil 2).

<sup>10</sup> *Altpreußische Biographie*, Bd. 1–4 u. Register, hg. v. C. KROLLMANN, K. FORSTREUTER, F. GAUSE u. a. (Königsberg, später Marburg 1941–1995).

doch gemeinsame Züge oder wiederkehrende biographische Muster und Eigentümlichkeiten erkennen.

## I.

Bei der Frage, welchen Einwirkungen die preußischen Bischofswahlen des 14. Jahrhunderts ausgesetzt waren, fällt der Blick zunächst auf jene Institutionen, denen nach den Bestimmungen des Vierten Laterankonzils die eigentliche Wahl der Bischöfe zustand<sup>11</sup>: auf die Domkapitel.

Zwölf Jahre nachdem 1231 in der Nähe der späteren Stadt Thorn die ersten Ritterbrüder des Deutschen Ordens die Weichsel überschritten und mit der Eroberung Preußens begonnen hatten, teilte 1243 der ehemalige Bischof Wilhelm von Modena<sup>12</sup> als päpstlicher Legat im Auftrag Innocenz' IV. das Land in vier Bistümer ein, von denen die künftigen Bischöfe jeweils ein Drittel als Stiftsgebiet mit allen landesherrlichen Rechten erhalten sollten<sup>13</sup>. Grundlage dieser Regelung war eine Bulle Gregors IX., in der der Papst 1234 alle Länder, die der Deutsche Orden in Preußen erobern sollte, als Eigentum des Heiligen Petrus in seinen Schutz genommen und sie den Brüdern mit allen Rechten und Einkünften zu freiem Besitz übergeben hatte, so daß sie keiner anderen Herrschaft unterworfen sein sollten<sup>14</sup>. Im Gegenzug hatte sich Gregor IX. die Entscheidung über den Bau von Kirchen, die Einsetzung von Geistlichen, Bischöfen und anderen Prälaten sowie die Zuweisung eines angemessenen Teiles des Landes an sie vorbehalten<sup>15</sup>. 1245/46 wurden die preußischen Diözesen von Innocenz IV. dem neu eingerichteten Erzbistum Preußen-Livland zugeordnet, dessen Metropolit seinen Sitz seit 1251/53 in Riga hatte<sup>16</sup>.

<sup>11</sup> A. GARCIA Y GARCIA (Hg.), *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum* (= Monumenta iuris canonici A 2) (Città del Vaticano 1981) 70f. (c. 24).

<sup>12</sup> Vgl. zu ihm G. A. DONNER, *Kardinal Wilhelm von Sabina, Bischof von Modena, 1222–1234. Päpstlicher Legat in den nordischen Ländern (†1251)* (= Societas Scientiarum Fennica. Commentationes humanarum litterarum, II/5) (Helsingfors 1929).

<sup>13</sup> PrUB 1/1, 143 (1243 Juli 28). Zuletzt hierzu A. RADZIMIŃSKI, *Wokół początków diecezji chełmińskiej [Zu den Anfängen der Diözese Kulm]*, in: *Zapiski Historyczne* 61 (1996) 163–175.

<sup>14</sup> [...] *in ius et proprietatem beati Petri suscipimus et eam sub speciali apostolice sedis protectione ac defensione perpetuis temporibus permanere sancimus, ipsamque vobis et domui vestre cum omni iure et proventibus suis concedimus in perpetuum potestatis*; PrUB 1/1, 108 (1234 August 3).

<sup>15</sup> *Ceterum in eadem terra dispositioni sedis apostolice reservamus, ut per ipsam [...] ordinetur de construendis in ipsa ecclesiis et instituendis ibidem clericis, episcopis et prelati aliis, necnon de providendo iidem de prefata terra congruam habeant portionem [...]*; PrUB 1/1, 108 (1234 August 3).

<sup>16</sup> K. FORSTREUTER, *Die Gründung des Erzbistums Preußen 1245/46*, in: *Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg/Pr.* 10 (1960) 9–31; DERS., *Slavko, Bischof von Preußen. Ein Beitrag zur ältesten Kirchengeschichte Preußens*, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 2 (1969) 3–11.

Wegen der anhaltenden Kämpfe zwischen dem Deutschen Orden und den einheimischen preußischen Stämmen, die erst Mitte der achtziger Jahre weitgehend beendet wurden, wirkten die ersten Bischöfe zumeist außerhalb ihrer Diözesen, häufig als sog. Weihbischöfe<sup>17</sup>. Gleichwohl kam es noch im 13. Jahrhundert in allen vier Bistümern zur Einrichtung von Domkapiteln<sup>18</sup>.

In Kulm hatte schon der erste Bischof, Heidenreich, 1251 ein Domkapitel als Augustinerchorherrenstift ins Leben gerufen; sein Nachfolger Friedrich von Hausen wandelte es 1264 wohl unter starkem Druck des Hochmeisters Anno von Sangershausen in ein Deutschordenskapitel um, das seinen Sitz bei der Kathedrale in Kulmsee nahm<sup>19</sup>.

Für das Bistum Ermland gründete 1260 der zehn Jahre zuvor geweihte Bischof Anselm zunächst in Braunsberg eine Kathedrale und stiftete an ihr ein Domkapitel, dem er – obwohl selbst Priesterbruder des Deutschen Ordens – weder eine Regel noch eine *vita communis* auferlegte<sup>20</sup>. Das ermländische Domkapitel blieb damit das einzige in Preußen, dessen Angehörige nicht den Habit des Deutschen Ordens trugen. Wegen der sichereren Lage verlegte Anselms Nachfolger Heinrich Fleming den Sitz der ermländischen Kanoniker etwa 1280 nach Frauenburg, wo im 14. Jahrhundert auch der bis heute erhaltene Dombau entstand<sup>21</sup>.

Das Bistum Samland, das aufgrund seiner Lage im Osten des Landes am längsten und schwersten von den Kämpfen mit den Prußen betroffen war, entbehrte wohl die meiste Zeit eines in Preußen residierenden Bischofs<sup>22</sup>. 1276 war als

<sup>17</sup> P. REH, Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen im 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 25 (1896) 35–161, hier bes. 101–113. Vgl. auch C. BRODKORB, Die Weihbischöfe im Heiligen Römischen Reich 1448–1648, in: RQ 92 (1997) 72–102, hier bes. 77 f.

<sup>18</sup> REH (Anm. 17) 121–136; A. RADZIWIŃSKI, Z dziejów kształtowania i organizacji kapituł krzyżackich. Inkorporacje pruskich kapituł katedralnych do zakonu krzyżackiego [Zur Geschichte der Ausbildung und des Aufbaus der Deutschordenskapitel. Die Inkorporationen der preußischen Domkapitel in den Deutschen Orden], in: Z. H. NOWAK (Hg.), Zakon krzyżacki a społeczeństwo państwa w Prusach [Der Deutsche Orden und die Gesellschaft seines Staates in Preußen] (Toruń 1995) 123–135; DERS., Der Deutsche Orden und die Bischöfe und Domkapitel in Preußen, in: Z. H. NOWAK (Hg.), Ritterorden und Kirche im Mittelalter (= Universitas Nicolai Copernici, Ordines militares, Colloquia Torunensia Historica 9) (Toruń 1997) 41–59.

<sup>19</sup> UBKulm 72 (1264 Februar 1). – J. HOELGE, Das Culmer Domkapitel zu Culmsee im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Domkapitel und zur Geschichte des Deutschordensstaates in Preußen, in: Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia 18 (1913) 134–161 (T. 1) u. 19 (1914) 116–148 (T. 2), hier 1, 135–139; A. RADZIWIŃSKI, Fundacja i inkorporacja kapituły katedralnej w Chełmży oraz zalamanie misji Dominikańskiej w Prusach w połowie XIII w. [Die Stiftung und Inkorporierung des Domkapitels in Kulmsee und der Zusammenbruch der Dominikanermision in Preußen in der Mitte des 13. Jahrhunderts]; in: Zapiski Historyczne 56 (1991) 171–188.

<sup>20</sup> CDW 1, 48. – B. POTTEL, Das Domkapitel von Ermland im Mittelalter (Borna – Leipzig 1911) 3 f.

<sup>21</sup> POTTEL (Anm. 20) 5.

<sup>22</sup> REH (Anm. 17) 104 f.

Nachfolger Heinrich von Streitbergs der Deutschordenspriester Christian von Mühlhausen zum Bischof ernannt worden. Anfang 1285 gründete er in Königsberg unter Federführung des Deutschen Ordens ein Domkapitel für seine Diözese<sup>23</sup>, das jedoch ohne Bedeutung blieb, da die sechs zu Domherren bestimmten Ordenspriester aus Christians thüringischem Heimatkonvent stammten und Preußen nie betreten<sup>24</sup>. Auf Drängen des Ordens kam es daher noch unter Christian 1294 zur erneuten Stiftung eines Domkapitels, das ebenfalls mit Deutschordenspriestern besetzt wurde und seinen Sitz fortan in Königsberg hatte<sup>25</sup>.

In Pomesanien hatte Bischof Albert, ein Dominikanermönch, 1284/85 am Dom zu Marienwerder ein Kapitel aus Priesterbrüdern des Deutschen Ordens gegründet<sup>26</sup>. Wie im Samland lagen die Auswahl der ersten sechs Kanoniker und die Formulierung der Stiftungsurkunde dabei ganz in den Händen der preußischen Ordensleitung, auf deren Unterstützung der in Ulm weilende Bischof für eine Rückkehr in seine Diözese angewiesen war<sup>27</sup>.

Obgleich alle Domkapitel im Zuge ihrer Stiftung und Dotierung einen Anteil von etwa einem Drittel der Bischofsterritorien mit allen Rechten und Freiheiten erhielten, vermochten sie noch weniger als die preußischen Bischöfe eine vom Deutschen Orden unabhängige Landesherrschaft zu etablieren. Selbst in Ermeland, wo Bischof und Domherren nie den Habit des Ordens trugen, läßt sich etwa in Fragen der Gesetzgebung und Wehrhoheit eine deutliche Einschränkung der landesherrlichen Souveränität erkennen<sup>28</sup>.

Bei den drei Deutschordens-Domkapiteln ist das eigentümliche Spannungsverhältnis zwischen unabhängiger Landesherrschaft auf der einen und Obödienzpflicht gegenüber der Ordensleitung auf der anderen Seite besonders schwer zu fassen. Durch das Recht der Visitation und die notwendige Zustimmung der

<sup>23</sup> UBSaml 139 (1285 Januar 1).

<sup>24</sup> K. HERQUET, Zur preußischen Bistumsgeschichte des 13. Jahrhunderts, in: *Altpreußische Monatsschrift* 13 (1876) 555–562; REH (Anm. 17) 127–129; H. SCHLEGELBERGER, Studien über die Verwaltungsorganisation des Bistums Samland im Mittelalter (Phil. Diss. Königsberg 1922, masch.) 15. – Christian hatte zuvor schon in Erfurt die Gründung eines Domkapitels erwogen und den Magister Heinrich von Kirchberg zum Dompropst ernannt, was diesem aber nur den Spott des Satirikers Nikolaus von Bibra eintrug. Vgl. hierzu die übrigen Arbeiten von K. HERQUET, Magister Heinrich von Kirchberg und die samländische Pfründenverteilung des *Carmen satiricum*, in: *Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschung* 13/2 (1871) 303–307; DERS., Nachträge zur Geschichte des Bischofs Kristan von Samland, in: *Altpreußische Monatsschrift* 12 (1875) 565–576.

<sup>25</sup> UBSaml 164 (1294 April 7). – REH (Anm. 17) 133 f.; RADZIMIŃSKI, *Der Deutsche Orden* (Anm. 18) 49 f.

<sup>26</sup> PflUB 1/2, 434 (1284 Februar 28), 439 (1284 August 26), 456 (1285 Februar 25) u. 473 (1285 September 27).

<sup>27</sup> REH (Anm. 17) 127–132; J. WIŚNIEWSKI, *Dzieje Diecezji Pomezańskiej (do 1360r)*. Wydano z okazji 750-lecia erygowania diecezji Pomezańskiej [Geschichte der Diözese Pomesanien (bis zum Jahre 1360)]. Herausgegeben aus Anlaß der 750-Jahr-Feier der Errichtung der Diözese Pomesanien] (Elbląg 1993) 49–55.

<sup>28</sup> B. POSCHMANN, Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243–1525. Untersuchung zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Ordenslandes, in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 30 (1966) 227–356, hier 326–333.

Ordensleitung bei der Einkleidung neuer Kanoniker mit dem Ordensmantel, die Voraussetzung für eine Aufnahme ins Kapitel war, konnte der Deutsche Orden schon die personelle Zusammensetzung der Domkapitel von Kulm, Pomesanien und Samland entscheidend mitbestimmen<sup>29</sup>.

Es überrascht daher kaum, daß sich der Orden in Preußen und Livland wiederholt bemüht hat, seinen Einfluß auch auf jene Kapitel auszudehnen, deren Bindung an die Deutschordens-Regel ihm im 13. Jahrhundert noch nicht gelungen war.

Im Bistum Ermland blieben alle Versuche, mit Hilfe der Kurie wenigstens das Besetzungsrecht für zwei Domherrenstellen zu erhalten, zwar letztlich erfolglos<sup>30</sup>, doch gelang es dem Hochmeister während des 14. Jahrhunderts mehrfach, mittels päpstlicher Provisionen einen seiner Notare oder andere Vertraute mit Kanonikaten im dortigen Domkapitel zu versorgen<sup>31</sup>. Spätestens als mit Johann von Meißen dann sogar ein ehemaliger Hochmeisternotar zum Bischof von Ermland gewählt wurde, zeigte sich der Erfolg dieser Politik<sup>32</sup>.

Weniger glücklich verliefen dagegen die Bemühungen des Ordens, seinen kirchenpolitischen Einfluß auch auf das zum polnischen Bistum Leslau und zur Kirchenprovinz Gnesen gehörende Archidiakonat Pommerellen im Westen des Landes auszudehnen, in dessen Besitz er 1309 gekommen war<sup>33</sup>. Die päpstlichen Provisionen für Leslauer Domherrenstellen, die die Hochmeister für einige ihrer Notare im 14. Jahrhundert zu erlangen vermochten, konnten wohl nicht durchgesetzt werden<sup>34</sup>, und Versuche, das Bistum zu teilen und Pommerellen aus dem Gnesener Metropolitanverband herauszulösen, scheiterten ebenso<sup>35</sup>.

<sup>29</sup> HOELGE (Anm. 19) 1, 148–150; RADZIMIŃSKI, *Der Deutsche Orden* (Anm. 18) 47–54.

<sup>30</sup> POTTTEL (Anm. 20) 27; G. Matern, *Die kirchlichen Verhältnisse in Ermland während des späten Mittelalters* (Paderborn 1953) 112. H. BOECKMANN, *Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist* (ca. 1415–1484) (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 37) (Göttingen 1965) 116–135.

<sup>31</sup> POTTTEL (Anm. 20) 94f.; M. ARMGART, *Ermländische Geistliche in der Hochmeisterkanzlei des 14. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 47 (1994) 55–78, hier bes. 64–69. – Keinen Erfolg hatte Hochmeister Winrich von Kniprode dagegen mit seinen jahrzehntelangen Bemühungen, seinen Leibarzt, den Kölner Magister Johann Rode, mit einem ermländischen Kanonikat zu versorgen; vgl. K. MILITZER, *Zwei Ärzte im Dienst der Hochmeister*, in: *Preußenland* 20 (1982) 53–56, und SBKW 204.

<sup>32</sup> ARMGART (Anm. 31) 61–64; DERS., „Johann von Meissen“ (Art.), in: *Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon* 3 (Herzberg 1992) 483 f.

<sup>33</sup> P. KRIEDTE, *Die Herrschaft der Bischöfe von Włocławek in Pommerellen von den Anfängen bis zum Jahre 1409* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 40) (Göttingen 1974) 192–200.

<sup>34</sup> M. ARMGART, *Die Handfesten des preußischen Oberlandes bis 1410 und ihre Aussteller. Diplomatische und prosopographische Untersuchungen zur Kanzleigeschichte des Deutschen Ordens in Preußen* (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, Beiheft 2) (Köln, Weimar, Wien 1995) 228f. (Saulus), 231 (Paul von Molnsdorf) u. 233 (Heinrich von Nedasin). Im Leslauer Domkapitel ist keiner der drei Notare nachweisbar; allerdings providierte Papst Gregor XI. am 3. August 1372 den späteren pomesanischen Bischofsnotar Nikolaus Stampe mit jenem Leslauer Kanonikat, das zuvor Heinrich von Nedasin innehatte; *Regest THEINER* (Anm. 8) 917.

<sup>35</sup> K. BIESZK, *Der Deutsche Orden und Polen im Kampf um die kirchliche Zugehörigkeit*

Den größten Erfolg konnte der Orden im 14. Jahrhundert wohl in Livland verbuchen. Nachdem er 1290 schon für das Domkapitel von Kurland hatte durchsetzen können, daß seine Mitglieder dem Deutschen Orden angehören mußten<sup>36</sup>, gelang es ihm 1393/94, mit Johann von Wallenrode einen Priesterbruder auf den erzbischöflichen Stuhl von Riga zu bringen und das dortige Domkapitel ebenfalls der Deutschordens-Regel zu unterwerfen<sup>37</sup>.

Das ausdrückliche Recht, den Bischof zu nominieren, hat der Deutsche Orden nur für das zur Kirchenprovinz Lund gehörende Bistum Reval erlangen können, nachdem er 1346 Nordestland von Dänemark erworben hatte<sup>38</sup>. In Preußen enthielt zwar nur die Stiftungsurkunde des samländischen Domkapitels die Bestimmung, daß der von den Kanonikern zum Bischof bestimmte Priester dem Deutschen Orden angehören mußte<sup>39</sup>. Die Liste der Gewählten zeigt aber deutlich den tatsächlichen Einfluß, den der Orden auch in den beiden anderen regulierten Kapiteln besaß: Wann immer die Domherren von Kulm, Pomesanien und Samland im 14. Jahrhundert zur Erhebung eines neuen Bischofs zusammentraten, fiel ihre Wahl auf einen Priesterbruder des Deutschen Ordens.

des Archidiakonats Pommerellen (1343–1433) (Theol. Diss. masch. Freiburg i. Br. 1921); polnisch in: Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 34 (1927) 1–53; DERS., Wielkiego mistrza Michała Kuchmeistera zabiegi z r. 1421 o uniezależnienie archidiakonatu pomorskiego od diecezji wrocławskiej [Die Bemühungen des Hochmeisters Michael Kuchmeister im Jahre 1421 um eine Loslösung des Archidiakonats Pommerellen von der Diözese Leslau], in: Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu 7 (1928) 291–296 u. 303–320.

<sup>36</sup> E. HERTWICH, Das Kurländische Domkapitel bis 1561. Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Kapitels hinsichtlich der Herkunft und Laufbahn seiner Bischöfe und Domherren (Phil. Diss. Königsberg [1943], masch.) 28f u. 39; dazu zuletzt B. JÄHNIG, Der Kampf des Deutschen Ordens um die Schutzherrschaft über die livländischen Bistümer, in: Z. H. NOWAK (Hg.), Ritterorden und Kirche im Mittelalter (= Universitas Nicolai Copernici, Ordines militares, Colloquia Torunensia Historica 9) (Toruń 1997) 97–111, hier 98f.

<sup>37</sup> P. GIRGENSOHN, Die Inkorporationspolitik des Deutschen Ordens in Livland 1378–1397, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands 20 (1910) 1–86, hier 19–41; B. JÄHNIG, Johann von Wallenrode OT. Erzbischof von Riga, Königlicher Rat, Deutschordensdiplomate und Bischof von Lüttich im Zeitalter des Schismas und des Konstanzer Konzils (um 1370–1419) (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 24) (Bonn-Godesberg 1970) 10–20.

<sup>38</sup> Die Verkaufsurkunde des dänischen Königs Waldemar IV. schloß auch das *ius presentandi episcopum* ein; PrUB 4, 58 (1346 August 29); vgl. dazu JÄHNIG (Anm. 36) 99f.

<sup>39</sup> UBSaml 164 (1294 April 7). – Der am 22. Juni 1414 von Papst Johann XXIII. mit dem Bistum Samland providierte Heinrich von Schaumberg, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht dem Deutschen Orden angehörte, erhielt einen Dispens, *quia dicta ecclesia Sambiensis est ordinis beatae Mariae Theutonicorum*; H. EHRENBURG, Italienische Beiträge zur Geschichte der Provinz Ostpreußen (Königsberg 1895) 2, Nr. 2. – Dem Kulmer Domkapitel wurde das Recht zur Bischofswahl bei der Stiftung 1264 ausdrücklich zugestanden; UBKulm 71. Ebenso dem ermländischen; CDW 1, 48 (1264 Januar 27). Hier sollten bei der Wahl die Gewohnheiten des Bistums Meißen vorbildlich sein; PrUB 1/2, 355 (1277 Juli 10) u. 372 (1279 Juni 24). Vgl. auch POTTEL (Anm. 20) 85. Bei der Stiftung des pomesanischen Domkapitels verwies Bischof Albert nur allgemein auf die kanonischen Rechte der Domherren, ohne die Bischofswahl gesondert hervorzuheben; PrUB 1/2, 456 (1285 Februar 25) u. 473 (1285 September 27).

Über die Beratungen der Kanoniker während der Wahlversammlungen, über Fraktionsbildungen innerhalb der Kapitel oder über die Beweggründe, die am Ende den Ausschlag für die Erhebung eines Kandidaten gaben, schweigen die Quellen des 14. Jahrhunderts. Nur ein einziges Wahldekret aus dieser Zeit ist bekannt, das für die Wahl des samländischen Bischofs Johann Clare von 1310<sup>40</sup>.

Die von einem Notar gefertigte Urkunde berichtet, daß die Domherren nach der feierlichen Beisetzung des am 15. November 1310 verstorbenen Bischofs Siegfried von Regenstein im Dom zusammenkamen, als Termin für die Wahl eines Nachfolgers den 13. Dezember festsetzten und alle, die daran teilnehmen wollten, dazu einluden. Am vorgesehenen Tag einigte man sich im Kapitel zunächst auf eine Abstimmung *per viam et formam scrutinii* und bestimmte den Dekan sowie zwei weitere Kanoniker zu *scrutatores*. Die folgende geheime Abstimmung, deren Ergebnis der Dekan schließlich verkündete, fiel ohne Genvoten auf den amtierenden Propst Johann Clare.

Da die Urkunde mit ihren eng an das Kirchenrecht angelehnten Formulierungen offensichtlich in erster Linie dazu diente, dem als ordensfeindlich bekannten Erzbischof Friedrich von Riga den kanonischen Ablauf der Wahl anzuzeigen, ist sie nur bedingt als Bericht über den tatsächlichen Hergang der Abstimmung anzusehen. Am überraschendsten mag noch sein, daß zwei der sechs samländischen Domherren ihre Unterschriften von dem Notar unter das Dokument setzen lassen mußten, weil sie selbst nicht schreiben konnten.

Die Rücksichtnahme auf die Vorbehalte des Erzbischofs dürfte vielleicht auch der Grund dafür sein, daß sich unter den Zeugen der Urkunde keine Ritterbrüder des Deutschen Ordens finden, aus deren Gegenwart man eine Beeinflussung der Wahl hätte herauslesen können.

Überblickt man alle Bischofswahlen der preußischen Domkapitel im 14. Jahrhundert, so fällt bei der Erhebung Johann Clares allerdings das angewandte Abstimmungsverfahren auf. Von den 21 Wahlen, deren Ausrichtung durch die preußischen Domkapitel bis 1400 mit einiger Gewißheit bezeugt ist, kann man für neun den verwendeten Abstimmungsmodus ermitteln. Die Erhebung Johann Clares ist dabei die einzige, bei der die Kanoniker den Weg des Skrutiniums beschritten, in allen anderen Fällen entschied man sich für das Kompromiß-Verfahren<sup>41</sup>.

Hinweise auf zwiespältige Wahlen oder auch nur einzelne Gegenstimmen sind für keine der hier untersuchten Bischofserhebungen bezeugt. In den Wahlanzeigen, auf welche sich die zumeist als einzige Quelle erhaltenen päpstlichen Provisionsbullen berufen, betonte man statt dessen stets die Einmütigkeit der Entscheidungen – wohl nicht zuletzt, um dem Papst oder dem Erzbischof von

<sup>40</sup> UBSaml 214 (1310 Dezember 13).

<sup>41</sup> Auch für die livländischen Bischofswahlen ist bis 1410 in keinem Fall die Anwendung des Skrutiniums bekannt; SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 78. Allgemein zu den Verfahren K. GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9) (Köln, Graz 1968) 11–18.

Riga keinen Ansatzpunkt für eine Anfechtung oder Annulierung der Wahl zu liefern.

Die konkreten Möglichkeiten des Deutschen Ordens, die Bischofswahlen in den preußischen Domkapiteln des 14. Jahrhunderts zu seinen Gunsten zu beeinflussen, sind in den erhaltenen Quellen demnach kaum faßbar. Allenfalls vorsichtige Erwägungen sind möglich.

In den drei Deutschordens-Kapiteln wurden die Inhaber der Prälaturen und Dignitäten – im Gegensatz zu den meisten anderen Domkapiteln – jedes Jahr aufs neue durch die Kanoniker gewählt<sup>42</sup>. Die bekleideten Ämter spiegeln daher deutlicher als die selteneren Bischofswahlen die aktuellen Mehrheitsverhältnisse und die favorisierten Kandidaten unter den Domherren wider. Von den sieben Bischöfen, die etwa die pomesanischen Kanoniker während des 14. Jahrhunderts aus ihren Reihen erkoren, bekleideten immerhin vier bei ihrer Wahl das Amt des Propstes<sup>43</sup>. Auch die drei ersten samländischen Bischöfe hatten bei ihrer Wahl die führende Prälatur inne<sup>44</sup>. Dies zeigt, daß hier trotz des möglichen Einflusses der preußischen Ordensführung mehrheitlich Domherren auf die Bischofsstühle erhoben wurden, die schon früher die Zustimmung der *sanior et maior pars* des Kapitels gefunden hatten.

Von 17 der 29 Bischöfe ist bekannt, daß sie schon bei ihrer Wahl dem Domkapitel ihrer Diözese angehörten<sup>45</sup>. Es läßt sich sogar beobachten, daß die preußischen Domherren im 14. Jahrhundert ausnahmslos Geistliche für das Bischofsamt auserkoren, die Mitglieder ihres Kapitels waren. Da die Kanoniker zudem trotz der regelmäßigen päpstlichen Reservationen nicht nachließen, eigene Kandidaten zu erwählen, und die Päpste diese zumeist auch tatsächlich mit dem Bistum providierten, war die Mitgliedschaft im jeweiligen Domkapitel eine wichtige, wenn auch nicht zwingend notwendige Voraussetzung für die Erlangung der Bischofswürde.

Die Kanoniker bevorzugten bei ihrer Wahl die Inhaber der führenden Prälaturen. Neun Bischöfe waren bei ihrer Erhebung Propst des jeweiligen Dom-

<sup>42</sup> HOELGE (Anm. 19) 1, 151 f.; SCHLEGELBERGER (Anm. 24) 24–26. Dieses ungewöhnliche Verfahren war durch die Deutschordensregel bedingt, die einen jährlichen *Wandel* der Amtsinhaber vorschrieb; M. PERLBACH (Hg.), Die Statuten des Deutschen Ordens nach den ältesten Handschriften (Halle 1890, ND Hildesheim, New York 1975) 102 (Gewohnheiten 18).

<sup>43</sup> Christian (1303–1308/9), Rudolph (1322–1331), Berthold von Riesenburg (1333–1346) und Nikolaus von Radam (1360–1376).

<sup>44</sup> Johann Clare (1319–1344), Jakob von Blutau (1344–1358) und Bartholomäus von Radam (1358–1378).

<sup>45</sup> Heinrich Sorbom, der Sekretär Karls IV. und spätere Bischof von Ermland, hatte zu Beginn seines Kanzleidienstes 1365 auf Bitten des Kaisers immerhin eine päpstliche Provision für ein ermländisches Kanonikat erhalten, die er aber wohl nicht durchsetzen konnte; MVB 3, 518, S. 301 (1365 Juni 3) = Regest PrUB 6, 376; MVB 3, 620, S. 384 (1365 September 23) = Regest PrUB 6, 397. Am 16. November 1368 erhielt er von Papst Urban V. erneut eine Provision für ein ermländisches Kanonikat mit großer Präbende; MVB 3, 1040. Dabei wird er als *in diaconatus ordine constitutus* und Inhaber der Pfarrei von Weidenau in der Diözese Breslau bezeichnet; vgl. zu seinen weiteren Pfründen unten S. 121.

kapitels<sup>46</sup>, je einer war Dekan<sup>47</sup>, Kustos<sup>48</sup>, Kantor<sup>49</sup> oder Scholaster<sup>50</sup>; von vier Bischöfen heißt es nur, sie seien bei ihrer Ernennung *canonicus* des jeweiligen Kapitels gewesen<sup>51</sup>.

Ein früherer Dienst beim Deutschen Orden oder zumindest ein gutes Verhältnis zur preußischen Ordensleitung scheint die Aussichten potentieller Bischofskandidaten deutlich verbessert zu haben. Der spätere Bischof Christian von Pomesanien ist schon Anfang der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts als Kaplan und Notar in den Urkunden der preußischen Ordensführung zu finden und hatte wesentlichen Anteil an der Gründung des pomesanischen Domkapitels, dem er von 1288 bis zu seiner Wahl 1303 als Propst vorstand<sup>52</sup>. Bischof Rudolph von Pomesanien ist vermutlich mit einem früheren Kaplan des Hochmeisters Karl von Trier identisch<sup>53</sup>. Bischof Wikbold Dobbstein wurde 1363 noch als amtierender Kaplan des Hochmeisters Winrich von Kniprode mit dem Bistum Kulm versehen<sup>54</sup>. Der vom Kulmer Domkapitel 1390 gewählte Hochmeisterkaplan Martin von Lynow scheiterte dagegen – wie noch zu berichten sein wird<sup>55</sup> – an dem Eigeninteresse des Generalprokurators Nikolaus von Schippenbeil<sup>56</sup>. In Ermland erstieg mit Johann von Meißen 1350 immerhin ein ehemaliger Hochmeisternotar den Bischofsstuhl<sup>57</sup>.

Aus diesen Beispielen darf man indes nicht den Schluß ziehen, daß der Deutsche Orden stets darum bemüht war, die preußischen Bistümer vornehmlich mit Priesterbrüdern oder anderen Geistlichen zu besetzen, die gerade in seinen Diensten standen. Dies erweist ein Blick auf die mehrfach erwähnten Kapläne der Preußischen Landmeister bzw. Hochmeister. Sie genossen als

<sup>46</sup> Zu den sieben oben Anm. 43 f. genannten pomesanischen und samländischen Bischöfen sind für Ermland die Bischöfe Jordan (1327/28) und Heinrich Wogenap (1329–1334) zu ergänzen.

<sup>47</sup> Johann von Meißen zu Ermland (1350–1355).

<sup>48</sup> Johann Streifrock von Ermland (1355–1373).

<sup>49</sup> Eberhard von Neisse zu Ermland (1301–1326).

<sup>50</sup> Arnold von Livland zu Pomesanien (1347–1360).

<sup>51</sup> Jakob von Kulm (1349–1359), Wikbold Dobbstein von Kulm (1363–1385), Ludeko von Pomesanien (1309/19–1320) und Johann Mönch von Pomesanien (1377–1409). – Bei den drei letzten samländischen Bischöfen des 14. Jahrhunderts, Tilo Stobenhain, Heinrich Kuwal und Heinrich von Seefeld, ist nicht ganz sicher, ob sie schon vor ihrer Wahl dem samländischen Domkapitel angehörten; vgl. C. KROLLMANN, Personalien der samländischen Bischöfe des 14. Jahrhunderts, in: *Altpreußische Geschlechterkunde* 2 (1928) 39–43, hier 41–43; ferner die Artikel von H. SCHMAUCH, in: *Altpreußische Biographie* (Anm. 10) 1, 261 u. ebd. 2, 704. In den Prälatenlisten bei SCHLEGELBERGER (Anm. 24) 64–74, finden sich keine Domherren, die sich aufgrund ihres Beinamens sicher mit einem von ihnen identifizieren ließen.

<sup>52</sup> ARMGART (Anm. 34) 126–129.

<sup>53</sup> ARMGART (Anm. 34) 139–141.

<sup>54</sup> ARMGART (Anm. 34) 157–160.

<sup>55</sup> Vgl. unten S. 112 f.

<sup>56</sup> Zu Martin von Lynow siehe B. JÄHNIG, Biographisches zu einigen preußischen Bischöfen und Hochmeisterkaplänen, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 11 (1989) 69–85, hier 73 f.; ARMGART (Anm. 34) 166–169.

<sup>57</sup> ARMGART (Anm. 34) 210–214; ders. (Anm. 31) 61–64; SBKW 101 f.

persönliche Beichtväter der obersten Ordensgebietiger und Leiter der zentralen Kanzlei höchstes Vertrauen und waren nach den Ordensbischöfen selbst wohl die hochrangigsten Priesterbrüder des Landes<sup>58</sup>. 20 Kapläne lassen sich von 1282 bis 1410 an der Seite der Preußischen Landmeister und Hochmeister nachweisen<sup>59</sup>, aber nur viermal hat sich der Orden in dieser Zeit bemüht, sie noch während ihrer Amtszeit mit einem preußischen oder livländischen Bistum zu versorgen<sup>60</sup>. Gewöhnlich erhielten sie nur Domherrenstellen in den drei Deutschordenskapiteln von Kulm, Samland und Pomesanien, wo es auch nur zwei von ihnen – nämlich Christian und Rudolph von Pomesanien – später gelang, zum Bischof gewählt zu werden<sup>61</sup>.

Statt etwa auf die Inhaber seiner großen städtischen Pfarreien<sup>62</sup> oder die Kleriker am hochmeisterlichen Hofe zurückzugreifen, scheint der Orden die Praxis der Domkapitel, die Kandidaten regelmäßig aus ihren eigenen Reihen zu erheben, akzeptiert zu haben. In den Quellen des 14. Jahrhunderts ist jedenfalls kein Hinweis darauf zu finden, daß der Orden jemals gegen die Bewerbung eines Elektens Einspruch erhob, der von einem der preußischen Domkapitel – sei es vom ermländischen oder einem der drei Deutschordenskapitel – gewählt wurde<sup>63</sup>. Im Gegenteil: Der Druck, der von der Gewohnheit der Domherren ausging, die Bischofsstühle stets aus den eigenen Reihen zu besetzen, war offenbar

<sup>58</sup> ARMGART (Anm. 34) 118–125.

<sup>59</sup> ARMGART (Anm. 34) 126–179.

<sup>60</sup> Wikbold Dobbelstein und Arnold Stapel gelangten 1363 bzw. 1402 auf den Kulmer Bischofsstuhl; Martin von Lynow scheiterte dagegen. Der seit 1402 belegte Hochmeisterkaplan Johann Ochmann wurde 1405 zum Bischof von Reval erhoben; vgl. zu ihm ARMGART (Anm. 34) 176–178.

<sup>61</sup> Das samländische Domkapitel entschied sich 1344 nicht für den Domherrn und langjährigen Hochmeisterkaplan Heinrich von Waldicke, sondern für seinen Propst Jakob von Bludau. Waldicke, der Jakob nach Avignon begleitete, wurde lediglich damit beauftragt, für den neuen Bischof die Obligation zu leisten und ein halbes Jahr später auch die Servitien bei der päpstlichen Kammer einzuzahlen; ARMGART (Anm. 34) 146–148. Entgegen der Annahme Armgarts (ebd. 147, Anm. 847) ist im PrUB 3, 745, nicht die erste Ratenzahlung, sondern die Obligation Jakobs von Bludau falsch datiert (1345 November 17 statt richtig 1344 November 17); vgl. H. HOBERG: *Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis* (= *Studi e testi* 144) (Città del Vaticano 1949) 105.

<sup>62</sup> Eine Übersicht bietet jetzt R. CZAJA, *Deutscher Orden und Stadtklerus in Preußen im Mittelalter*, in: Z. H. NOWAK (Hg.), *Ritterorden und Kirche im Mittelalter* (= *Universitas Nicolai Copernici, Ordines militares, Colloquia Torunensia Historica* 9) (Torun 1997) 81–96. Für das 15. Jahrhundert sei exemplarisch verwiesen auf B. JÄHNIG, *Andreas Pfaffendorf OT. Pfarrer der Altstadt Thorn (1425–1433)*, in: *Beiträge zur Geschichte Westpreußens* 7 (1981) 161–187.

<sup>63</sup> 1414 wies aber Hochmeister Michael Küchmeister seinen Generalprokurator in Rom an, das vakante Bistum Samland keinesfalls an den vom Domkapitel gewählten Kandidaten gelangen zu lassen; sein Wunsch, die Kirche statt dessen dem Rigaer Erzbischof Johann von Wallenrode in Verwaltung zu geben, scheiterte zwar am Widerspruch des Kardinalskollegiums, der Generalprokurator konnte mit Hilfe von über 3000 Gulden aber erreichen, daß Papst Johann XXIII. das Bistum an einen Neffen des Erzbischofs, Heinrich von Schaumberg, verlieh. Vgl. den Bericht des Generalprokurators vom 26. Juni 1414, BGP 2, 101.

so groß, daß Hochmeisterkapläne wie Wikbold Dobbstein<sup>64</sup> oder – Anfang des 15. Jahrhunderts – Arnold Stapel<sup>65</sup> noch kurz vor ihrer Wahl in das zuständige Domkapitel aufgenommen wurden<sup>66</sup>.

Ein Blick auf das 15. Jahrhundert erweist indes, daß der Einfluß des Ordens wuchs, je bedrängter die wirtschaftliche oder militärische Lage der Domherren war. Während des Dreizehnjährigen Ständekrieges (1454–66) ließen die auf seiten des Ordens verbliebenen Kulmer Domherren 1457 beim Hochmeister vorher anfragen, ob sie dessen Kaplan oder eher den Generalprokurator des Ordens wählen sollten<sup>67</sup>. Die wirtschaftliche Notlage des Bistums Pomesanien seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zwang das Domkapitel wiederholt, die Entscheidung über die Besetzung des Bischofsstuhles in die Hände der Ordensführung zu legen. Als nach dem Tod Kaspar Linkes Ende 1463 keiner der pomesanischen Kanoniker die Bürde des Bischofsamtes auf sich nehmen wollte, wandten sie sich ratsuchend an Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, ob er nicht „irgendeinen frommen Mann unseres Ordens, sei es in der samländischen Kirche oder anderswo, innerhalb oder außerhalb des Landes“ kenne, und erboten sich, jeden, der die Zustimmung des Hochmeisters fände, einträchtig zu wählen<sup>68</sup>.

## II.

Deutlicher als die Rolle der Domkapitel und des Deutschen Ordens ist in den erhaltenen Quellen des 14. Jahrhunderts der Einfluß zu erkennen, den die Erzbischöfe von Riga und vor allem die Päpste in Rom und Avignon auf die preußischen Bischofswahlen dieser Zeit ausüben konnten.

<sup>64</sup> Bischof Wikbold Dobbstein von Kulm ist während seiner Zeit als Hochmeisterkaplan 1352–1363 lediglich als pomesanischer Domherr bezeugt; PrUB 5, 473 (1356 Oktober 19) u. 478 (1356 Oktober 26). In der päpstlichen Provisionsbulle vom 24. März 1363 wird er dagegen als *canonicus ecclesie Culmensis* bezeichnet; Druck UBKulm 310, Regest PrUB 6, 142.

<sup>65</sup> Vgl. zu ihm JÄHNIG (Anm. 56) 77–81 und ARMGART (Anm. 34) 172–176.

<sup>66</sup> Ähnlich verfuhr man im 15. Jahrhundert offenbar bei den pomesanischen Bischöfen Kaspar Linke (1440–1463) und Johann Christiani von Lessen (1480–1501), die beide als Kapläne und Kanzler in den Diensten des Hochmeisters standen. Linke erscheint am 12. November 1439 erstmals urkundlich als Domherr von Pomesanien (GStA PK Berlin, XX. HA [= historisches StA Kbg], Ordensfoliant Nr. 97, fol. 70r), ein halbes Jahr bevor er am 14. Mai 1440 zum Bischof gewählt wird. Johann Christiani wird sogar erst in der päpstlichen Provisionsbulle vom 8. November 1478 als *canonicus* des Kapitels bezeichnet; UB Pomes 174. Vgl. zu beiden die Artikel von H.-J. KARP, in: GATZ B 1448, 430 u. 418 f.

<sup>67</sup> UBKulm 621 (1457 März 14).

<sup>68</sup> Brief des pomesanischen Dekans Nikolaus an den Komtur von Elbing, Heinrich Reuß von Plauen, GStA PK Berlin, XX. HA (= historisches StA Kbg), Ordensbriefarchiv, Nr. 15864 (1463 Dezember 22): [...] *So bitten wir seyne großmechtigkeit, wuste die irkeynen fromen man unsers ordens, es sey bey der kirchen zcu Samelandt odir anders wo, bynnen odir baussen landen, der sich unser kirche welde undirwinden und den ouch seyne gnade begerte zcu haben vor eynen bisschoff unser kirchen, das uns das seyne gnade welde kunt thun und wissen lassen, den welden wir eyntrechtlich vorlieben und durch unsere erwelunge dorczu dirkießen.*

Als zuständigem Metropolit kam zunächst dem Erzbischof von Riga die Bestätigung aller preußischen und livländischen Elekten zu. Die häufigen Spannungen zwischen den Erzbischöfen und dem Deutschen Orden in Livland, die beide um die Vorherrschaft im Lande rangen, führten jedoch schon im 13. Jahrhundert oft dazu, daß der Orden sich direkt an die Kurie wandte, um die Besetzung der Bistümer in seinem Sinne zu beeinflussen<sup>69</sup>. Bei der Wahl des ermländischen Bischofs Eberhard von Neiße 1300 war der erzbischöfliche Stuhl nach dem Tode Johanns von Schwerin (1295–1300) gerade vakant. Jedenfalls glaubten das die Rigaer Domherren, die dem ermländischen Elekten *sede vacante* die Konfirmation und die Erlaubnis erteilten, sich von einem Bischof seiner Wahl weihen zu lassen<sup>70</sup>. Zwei Jahre später erhob der neue Erzbischof Isarn Taccon zwar Protest gegen die ohne seine Zustimmung vorgenommene Bestätigung<sup>71</sup>, doch wegen seiner Versetzung nach Lund im Königreich Dänemark ist eine erneute Konfirmation nie erfolgt<sup>72</sup>.

An Isarns Stelle wurde von Papst Benedikt XI. nach zweijähriger Vakanz der Franziskaner Friedrich von Pernstein zum Erzbischof ernannt<sup>73</sup>. Unmittelbar nachdem er 1305 die Leitung seines Bistums übernommen hatte, geriet Friedrich jedoch wie seine Vorgänger in Konflikt mit dem livländischen Ordenszweig, der versuchte, die Stadt Riga unter seine militärische Kontrolle zu bringen<sup>74</sup>. Die folgenden Auseinandersetzungen, die sich über Jahrzehnte bis zum Tode des Bischofs 1341 hinzogen, sollten für die preußischen Bischofswahlen von entscheidender Bedeutung werden. Denn der Erzbischof, der die meiste Zeit seines Pontifikats an der Kurie in Avignon weilte, verweigerte aus Protest gegen den Orden fortan allen preußischen und livländischen Elekten die erforderliche Konfirmation<sup>75</sup>.

Die Beschwerden des Erzbischofs fanden an der Kurie zunächst keinen Widerhall; erst im Juni 1310 veranlaßte Clemens V. eine Untersuchung gegen

<sup>69</sup> SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 8–18.

<sup>70</sup> Siehe zu dieser Möglichkeit der Konfirmation durch das Domkapitel der Metropole GANZER (Anm. 41) 19, Anm. 58.

<sup>71</sup> CDW 2, 547 (1302 März 6).

<sup>72</sup> Zu Isarn Taccon vgl. F. SCHONEBOHM, Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 20 (1910) 295–365, hier 330f.; L. ARBUSOW D. Ä., Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. Jahrhunderts bis ins 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik Jg. 1901 (Mitau 1902) 1–160 (Teil 2), hier 120; mit Ergänzung ebd. Jg. 1902 (Mitau 1904) 39–134, hier 70.

<sup>73</sup> K. FORSTREUTER, Erzbischof Friedrich von Riga (1304–1341). Ein Beitrag zu seiner Charakteristik, in: Zeitschrift für Ostforschung 19 (1970) 652–665.

<sup>74</sup> W. FRIEDRICH, Der Deutsche Ritterorden und die Kurie in den Jahren 1300–1330 (Phil. Diss. Königsberg 1915) 28–31; M. HELLMANN, Der Deutsche Orden und die Stadt Riga, in: U. ARNOLD (Hg.) Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 44 = Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens 4) (Marburg 1993) 1–33, hier bes. 17–21.

<sup>75</sup> SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 19. Einzige Ausnahme könnte die Ernennung des Bischofs Hartung von Ösel von 1312 sein; vgl. ebd. 92, u. SCHONEBOHM (Anm. 72) 346.

den Deutschen Orden<sup>76</sup>. Unter den zahlreichen Beschuldigungen, die der Papst offensichtlich aus den Anklagen des Erzbischofs in sein Mandat übernahm, findet sich auch der Vorwurf, der Orden habe in vier von sieben Bistümern der Rigaer Kirchenprovinz die rechtmäßigen Domherren durch eigene Priesterbrüder ersetzt, welche nun ausschließlich diejenigen Mitbrüder zu Bischöfen wählten, die ihnen der Orden vorschreibe. Ohne Konfirmation ließen sich diese weihen und verweigerten dem Erzbischof den schuldigen Gehorsam. Auch in den übrigen drei Diözesen setze der Orden bei Vakanzen nach seinem Willen – sogar wenig geeignete – Männer als Bischöfe ein, indem er unter seiner Kontrolle Wahlen abhalten und die Elekten dann ohne Prüfung durch jene Bischöfe weihen lasse, die zuvor durch seine Ordenspriester erhoben worden seien<sup>77</sup>.

Trotz einer umfangreichen Zeugenbefragung, die 1312 durch einen päpstlichen Legaten in Livland vorgenommen wurde<sup>78</sup>, vermochte sich der Erzbischof mit seinen Vorwürfen letztlich jedoch nicht gegen den Einfluß des Deutschen Ordens an der Kurie durchzusetzen<sup>79</sup>. Spätere päpstliche Provisionsbulen vermerken, daß der Erzbischof die Bestätigungen nicht wegen der unqualifizierten Kandidaten, sondern allein „aus gewissen anderen Gründen“ versagt habe<sup>80</sup>, oder sie erklären schlicht, die Weigerung sei *absque causa rationabili* und *contra iustitiam* erfolgt<sup>81</sup>.

Die Haltung Friedrichs zwang gleichwohl alle Bischofsanwärter der folgen-

<sup>76</sup> Vgl. hierzu zuletzt U. NIESS, Hochmeister Karl von Trier (1311–1324). Stationen einer Karriere im Deutschen Orden (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 47) (Marburg 1992) 73–86.

<sup>77</sup> PrUB 2, 13, S. 7: *Nam de quatuor earum* [sc. der sieben Bistümer der Rigaer Kirchenprovinz] *canonicis in eis canonicè institutis fratres sui ordinis pro canonicis in dictis ecclesiis locaverunt, quos in eisdem de facto instituunt et destituunt, sicut volunt, et tales eorum confratres pro canonicis se gerentes eligunt in episcopos, quos idem preceptores et fratres mandant de suis confratribus eligendos, electo vero taliter falsa, immo verius, confirmatione aliqua non obtenta in episcopos se faciunt consecrari nullam obedientiam eidem Rigensi ecclesie locorum metropoli facientes. In residuis autem tribus cathedralibus ecclesiis vacantibus intrudunt personas, quas volunt etiam minus dignas, de quibus per potentie sue abusum electionum faciunt celebrari ac de modo et forma electionum huiusmodi nulla examinatione premissa per antedictos fratres sui ordinis pro episcopis se gerentes electos huiusmodi in episcopos faciunt consecrari.*

<sup>78</sup> A. SERAPHIM (Hg.), Das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano (1312). Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens (Königsberg 1912).

<sup>79</sup> NIESS (Anm. 76) 85 f.

<sup>80</sup> In der Provisionsbulle für den pomesanischen Bischof Ludeko vom 3. Dezember 1319 heißt es: *Idem namque archiepiscopus non vicio persone tue, sed certis aliis de causis electionem eandem confirmare recusans* [...]; PrUB 2, 246, S. 159. – Konkrete kirchenrechtliche Verstöße vermochte Friedrich von Pernstein selten gegen die preußischen Bischofswahlen vorzubringen. Allein im Falle des ermländischen Elekten Jordan hatte man 1326 die vorgeschriebene *proclamatio* vergessen; vgl. unten S. 99.

<sup>81</sup> UBKulm 181 (1319 Oktober 18). Ähnlich auch in der Provisionsbulle für den samländischen Bischof Johann Clare vom 3. Dezember 1319, UBSaml 220, S. 132: *Et quia idem archiepiscopus electionem ipsam confirmare sine aliqua causa rationabili, ut dicitur, denegavit, tu propter hoc ad sedem apostolicam appellasti* [...]. Zum Verhältnis zwischen Papst Johann XXII. und Erzbischof Friedrich von Riga vgl. auch R. J. MAZEIKA u. S. C. ROWELL,

den Jahrzehnte, ihre Bestätigung beim Papst selbst zu suchen<sup>82</sup>, was für die Kurie in Avignon nicht nur große finanzielle, sondern auch politische Vorteile mit sich brachte: Noch bevor die Päpste seit Clemens VI. die Auswahl der preußischen Bischofskandidaten regelmäßig durch Spezialreservationen an sich zu ziehen vermochten, war ihnen so ein probates Druckmittel gegen den Deutschen Orden in die Hand gegeben. An der Förderung oder Verzögerung, die Clemens V. (1305–14), Johann XXII. (1316–34) und Benedikt XII. (1335–42) den preußischen Bistumsbesetzungen zukommen ließen, kann man gleichsam den aktuellen Stand der Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und der Kurie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ablesen.

Nicht nur die Streitigkeiten des Ordens mit dem Erzbischof von Riga spielten hier eine Rolle, sondern auch die heftigen Auseinandersetzungen mit Polen, das Anspruch auf den Besitz des Kulmerlandes und das seit 1309 in Ordenshand befindliche Pommerellen erhob<sup>83</sup>. Für die Kurie war die Frage nach der Zugehörigkeit der beiden Gebiete in erster Linie von finanziellem Interesse, konnte sie doch im Falle einer Anerkennung der polnischen Ansprüche aus beiden Territorien den „Peterspfennig“ einfordern, den alten Anerkennungstribut, der auch aus allen Teilen Polens zu entrichten war<sup>84</sup>. Schließlich war es nicht zuletzt die jeweilige Haltung des Deutschen Ordens zu Ludwig dem Bayern, die die Päpste bewog, ordensfreundliche Elekten anzuerkennen oder an ihrer Stelle eigene Kandidaten mit einem preußischen Bischofsstuhl zu versehen<sup>85</sup>.

Schon bei Ludeko von Pomesanien und Johann Clare von Samland begnügte sich Papst Johann XXII. 1319 indes nicht mit einer einfachen Bestätigung ihrer Wahlen<sup>86</sup>. Beide hatten infolge der Weigerung des Erzbischofs bereits zehn bzw. neun Jahre auf ihre Konfirmation warten müssen, und wohl erst der persönliche Einsatz des Hochmeisters Karl von Trier, der die Interessen des Ordens dank seiner französischen Sprachkenntnisse ohne Dolmetscher vor Papst und Kardinälen vertreten konnte<sup>87</sup>, führte zu Beginn des Jahres 1319 an der Kurie in

„Zelatores maximi“. Pope John XXII., Archbishop Frederick of Riga and the Baltic Mission 1305–1340, in: AHP 31 (1993) 33–68.

<sup>82</sup> Durch die Weigerung des zuständigen Metropoliten fiel die Bestätigung der Suffraganbischöfe gemäß der Dekretale *Cupientes* Nikolaus' III. von 1279 dem Papst selbst zu: c. 16 in VI. de electione I, 6 (Ed. FRIEDBERG 2, 954–956). Johann XXII. berief sich im Falle des ermländischen Elekten Eberhard ausdrücklich auf diese Bestimmung; vgl. die Provisionsbulle für dessen Nachfolger Nikolaus vom 18. Oktober 1319, UBKulm 181, S. 123.

<sup>83</sup> H. BOOCKMANN, Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte (München 21982) 138–150.

<sup>84</sup> E. MASCHKE, Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten (Sigmaringen 21979) 1–92.

<sup>85</sup> J. v. PFLUGK-HARTTUNG, Der Johanniter- und der Deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie (Leipzig 1900) bes. 100–181.

<sup>86</sup> Vgl. zum folgenden auch M. PERLBACH, Zur Vorgeschichte des Bischofs Johann I. Clare von Samland. Ein Kapitel aus der preußischen Kirchengeschichte, in: Altpreußische Monatschrift 38 (1901) 552–567, und SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 656 f., 686 f. u. 734 f.

<sup>87</sup> So Peter von Dusburg, Chronik des Preußenlandes 3, 314, dt./lat. hg. von K. SCHOLZ u.

Avignon zu einem Stimmungswechsel gegen Friedrich von Pernstein<sup>88</sup>. Gleichwohl blieb Ludeko und Johann Clare wohl nichts anderes übrig, als Ende 1319 schließlich auf alle ihnen aus der Wahl erwachsenen Rechte in die Hände eines vom Papst beauftragten Kardinaldiakons zu verzichten. Johann XXII. konnte sich dadurch auf die von ihm drei Jahre zuvor verkündete Dekretale *Ex debito* berufen, nach der ihm in einem solchen Falle die Neubesetzung der Bistümer zustand<sup>89</sup>, und er providierte die beiden nun seinerseits mit ihren Kirchen<sup>90</sup>.

Auch bei Eberhard von Kulm, der sich jahrelang gemeinsam mit ihnen in Avignon um seine Anerkennung bemüht hatte<sup>91</sup>, dort jedoch starb, bevor er sein Ziel erreichte<sup>92</sup>, konnte Johann XXII. wegen des Todes an der Kurie eine allgemeine Reservation geltend machen<sup>93</sup> und verlieh Kulm im Oktober 1319 an einen seiner Pönitentiare, den Dominikaner Nikolaus Afri<sup>94</sup>.

Die Ernennungen des Jahres 1319 sind die frühesten Beispiele für die Anwendung allgemeiner päpstlicher Reservationen bei der Besetzung der preußischen Bistümer. Infolge der anhaltenden Weigerung des Erzbischofs von Riga, die preußischen und livländischen Elekten zu bestätigen, wurde dieses Verfahren jedoch zur Regel. Rudolph von Pomesanien verzichtete 1322 wie sein Vorgänger

---

D. WOJTECKI (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 25) (Darmstadt 1984) 424 f.

<sup>88</sup> NIESS (Anm. 76) 131–133.

<sup>89</sup> c. 4, I, 3 in Extrav. comm. (Ed. FRIEDBERG 2, 1240–1242). Vgl. P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 3 (Berlin 1883, ND Graz 1959) 130 f.

<sup>90</sup> PrUB 2, 246 (1319 Dezember 3); UBSaml 220 (1319 Dezember 3).

<sup>91</sup> Die Bemühungen des Domkapitels um eine Bestätigung Eberhards an der Kurie dokumentiert die Appellation eines ungenannten ermländischen Domherrn an den Papst vom 16. Juni 1315, die sich abschriftlich in einer nach Uppsala gelangten Handschrift der Frauenburger Dombibliothek erhalten hat; sie ist auszugsweise gedruckt bei J. KOLBERG, Bücher aus ermländischen Bibliotheken in Schweden, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 19 (1915) 496–512, hier 500.

<sup>92</sup> Das genaue Todesdatum ist unbekannt, muß aber, wie sich aus der Provisionsbulle des Nachfolgers ergibt, zwischen dem Pontifikatsbeginn Johanns XXII. am 5. September 1316 und dem 14. August 1318 liegen, an dem der mit der Untersuchung der Wahl beauftragte Kardinaldiakon von S. Maria in via lata, Jacob de Colonna, starb; PERLBACH (Anm. 86) 566. Eberhards Nachfolger Nikolaus Afri wurde am 18. Oktober 1319 mit dem Bistum providiert; UBKulm 181. Da er sich dabei verpflichten mußte, *de duobus annis tempore vacationis ipsius ecclesie* 5000 Gulden zu zahlen, dürfte Eberhard 1317 gestorben sein. Am 2. Oktober 1320 ließ Bischof Nikolaus durch einen seiner Domherrn die erste Rate bezahlen; Druck nach dem päpstlichen Introitus-Register bei PRAŠNIK (Anm. 8) 1, 104; E. Göller (Hg.), Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII. (= Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378) (Paderborn 1910) 1/2, 472; PrUB 2, 298.

<sup>93</sup> Er konnte sich dafür auf die Konstitution *Etsi temporalium* seines Vorgängers Clemens V. von 1305 berufen, nach der alle durch Tod des Inhabers an der Kurie erledigten Bistümer der Besetzung durch den Papst vorbehalten waren. c. 3. de praeb. III, 2 in Extrav. comm. (Ed. FRIEDBERG 2, 1285 f.); vgl. HINSCHIUS (Anm. 89) 130. Diese Regelung hatte Johann XXII. 1316 in erweiterter Form aber auch in die Konstitution *Ex debito* übernommen; vgl. Anm. 89.

<sup>94</sup> UBKulm 181 (1319 Oktober 18).

auf alle seine Rechte aus der Wahl durch das Domkapitel und wurde daraufhin wie Ludeko und Johann Clare vom Papst mit dem Bistum providiert<sup>95</sup>; ebenso verfuhr man 1329 bei Heinrich Wogenap von Ermland<sup>96</sup>. Dessen Vorgänger Jordan war zwei Jahre früher zu einer ähnlichen Resignation gezwungen gewesen, da Erzbischof Friedrich von Riga den Papst nach kritischer Prüfung des Wahldekrets darauf hingewiesen hatte, daß man die vorgeschriebene *proclamatio*, die öffentliche Verkündung des Wahlergebnisses<sup>97</sup>, vergessen hatte. Jordan erhielt zwar die Erlaubnis, nach Preußen zurückzureisen, um die Proklamation nachzuholen, entschied sich wegen der weiten Entfernung aber dafür, auf seine Rechte zu verzichten und sich vom Papst mit dem Bistum Ermland providieren zu lassen<sup>98</sup>.

Anfang der dreißiger Jahre gelang es dem Deutschen Orden dann, von Johann XXII. ein außergewöhnliches Privileg zu erlangen. Anlaß war wohl die Wahl des pomesanischen Propstes Berthold von Riesenburg zum Bischof von Pomesanien im Sommer 1331<sup>99</sup>. Wie üblich zogen die Gesandten des Domkapitels mit ihrem Wahldekret zum erzbischöflichen Stuhl nach Riga und wie üblich erklärte ihnen der vom Metropolitan Friedrich zurückgelassene Generalvikar, für die Konfirmation eines Elekten keine Vollmacht zu besitzen. Als der Papst von diesen Vorgängen erfuhr und Friedrich von Pernstein zur Rede stellte, erklärte dieser angeblich, er könne solche Wahlen nicht bestätigen, die Macht dazu läge allein in den Händen des Papstes<sup>100</sup>. Um die aufwendigen und mühevollen Reisen der Elekten nach Avignon zu vermeiden, übertrug Johann XXII. daraufhin Ende April 1332 dem livländischen Bischof Jakob von Ösel das Recht, solange der Erzbischof an der Kurie residiere, in den Diözesen Kurland, Samland, Pomesanien und Kulm – also in allen Bistümern, in denen das Domkapitel aus Priesterbrüdern des Deutschen Ordens bestand, – die Elekten im Namen des Papstes zu prüfen, zu bestätigen und zu weihen<sup>101</sup>.

<sup>95</sup> PrUB 2, 372 (1322 März 5).

<sup>96</sup> Druck der Provisionsbulle vom 30. Oktober 1329 bei SCHMAUCH (Anm. 9) 2, Anhang 3. – Zur Provision Bischof Ottos von Kulm am 23. Dezember 1323 vgl. unten S. 122.

<sup>97</sup> Am Ende von Kapitel 24 der Beschlüsse des Vierten Laterankonzils heißt es: *Electiones quoque clandestinas reprobamus, statuentes ut quam cito electio fuerit celebrata, solemniter publicetur*; GARCIA Y GARCIA (Anm. 11) 70 f.

<sup>98</sup> Vgl. den Bericht der Provisionsbulle vom 12. August 1327, CDW 2, 551.

<sup>99</sup> Bertholds Vorgänger, Bischof Rudolph von Pomesanien, urkundete zuletzt am 31. Januar 1331 (PrUB 2, 710) und starb vermutlich am 16. Juni 1331; vgl. M. PERLBACH, *Deutsch-Ordens Necrologe*, in: FDG 17 (1877) 357–371, hier 369; SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 689.

<sup>100</sup> [...] *dictus archiepiscopus nobis* [sc. Papst Johann XXII.] *respondit, se non posse electiones huiusmodi confirmare, sed quod potestas confirmandi eas in nostris manibus existebat* [...]; UBKulm 235 (1332 April 30).

<sup>101</sup> Bischof Jakob von Ösel prüfte und bestätigte daraufhin die Wahl Bertholds und die des ebenfalls um seine Konfirmation bemühten Elekten Johann von Kurland und beauftragte am 12. Februar 1333 seinerseits den Bischof Otto von Kulm, die beiden *electi et confirmati* zu weihen, wobei er das Mandat Johanns XXII. vom 30. April 1332 in sein Auftragschreiben inserierte; Druck UBKulm 235. – Die Krönung der beiden Bischöfe dürfte am 18. April 1333 oder kurz zuvor durch Bischof Florian von Plock, Otto von Kulm oder Johann Clare von Samland in Marienwerder erfolgt sein, da die drei Bischöfe dort an diesem Tag der Pfarrkirche

Die Hintergründe dieses bemerkenswerten päpstlichen Privilegs sind nur aus dem Text der Bulle selbst bekannt. Die Beschränkung der Vollmacht auf die vier preußischen und livländischen Bistümer mit Deutschordens-Domkapiteln macht aber deutlich, auf wessen Initiative die Urkunde zurückging. Die 1330 bekundete Bereitschaft des Deutschen Ordens, für das Kulmerland den Peterspfennig zu zahlen, mag die Stimmung an der Kurie auch in der Bischofsfrage günstig beeinflußt haben<sup>102</sup>. Johann XXII. bemühte sich jedenfalls im April 1332 verstärkt um die Vermittlung eines Friedens zwischen dem Orden und Polen, vor allem wohl mit dem Ziel, die Ritter von einem noch engeren Schulterschuß mit Ludwig dem Bayern abzuhalten<sup>103</sup>.

Wie bedeutsam die Gunst des Papstes für die preußischen Bischofswahlen trotz dieses Privilegs blieb, sollte der Orden indes schon bald darauf erfahren, als das ermländische Domkapitel den Kanoniker Martin Zindal zum Nachfolger des 1334 verstorbenen Bischofs Heinrich Wogenap bestimmte. Da der ermländische Bischofsstuhl nicht in die Vollmacht Johanns XXII. aufgenommen worden war und der erzbischöfliche Generalvikar wieder einmal erklärte, für die Bestätigung des Elekten kein Mandat zu besitzen, blieb Martin nichts anderes übrig, als nach Avignon zu ziehen und dort Anfang Dezember 1337 auf alle seine Rechte in die Hände des Papstes zu verzichten. Vermutlich erwartete er, wie seine beiden Vorgänger nun vom Papst selbst mit dem Bistum providiert zu werden. Jedoch, der Zeitpunkt für die Resignation war ausgesprochen unglücklich gewählt. Die Annäherung zwischen dem Deutschen Orden und Kaiser Ludwig IV., die im November und Dezember 1337 in der Verleihung Litauens an den Orden ihren Höhepunkt fand<sup>104</sup>, und die verärgerten Berichte des päpstlichen Legaten Galhard von Chartres über die erneute Weigerung des Kulmerlandes, den Peterspfennig zu zahlen, blieben an der Kurie nicht ohne Wirkung. Papst Benedikt XII. providierte nicht Martin Zindal, sondern seinen Kaplan Hermann von Prag mit dem Bistum Ermland<sup>105</sup>. Das gute Verhältnis, das Martin zum Deutschen Orden besaß, dürfte ihm hier zum Verhängnis geworden sein<sup>106</sup>. Vermutlich war dem Papst auch zu Ohren gekommen, daß der ermländische Domherr schon 1330 in Krakau vor einem päpstlichen Legaten im Auftrag des Kulmer und des pommerellischen Klerus um einen Aufschub für die Zahlung

---

von Saalfeld in Pomesanien einen Ablassbrief ausstellten, den Berthold bereits als *Pomezaniensis ecclesie episcopus* bestätigte; PrUB 2, 779.

<sup>102</sup> MASCHKE (Anm. 84) 169–171.

<sup>103</sup> Vgl. seine Briefe an den polnischen König und den päpstlichen Kollektor Peter von Auvergne vom 13. April 1332, PrUB 2, 754 f. Siehe dazu auch MASCHKE (Anm. 84) 179.

<sup>104</sup> PrUB 3, 134 f.; zu der Verleihung und zur Frage der Datierung vgl. die dort angegebene Literatur sowie M. HELLMANN, Livland und das Reich. Das Problem ihrer gegenseitigen Beziehungen, Bayrische Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl., Sitzungsberichte, H. 6 (München 1989) 1–35.

<sup>105</sup> Vgl. den Bericht der päpstlichen Provisionsbulle vom 3. Dezember 1337, CDW 2, 554.

<sup>106</sup> Martin ist während seiner Domherrenzeit bezeichnenderweise fast nie im Kreise der ermländischen Domherren belegt, sondern war zumeist in Diensten des Deutschen Ordens unterwegs; POTTEL (Anm. 20) 94.

des Peterspfennigs nachgesucht und sich dabei der Forderung des Legaten widersetzt hatte, einen Teil des Geldes im voraus zu hinterlegen<sup>107</sup>.

Die nächste Besetzung eines preußischen Bistums stand erst 1344 nach dem Tod des samländischen Bischofs Johann Clare an. Mit der Erhebung seines Nachfolgers Jakob von Bludau beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte der preußischen Bischofswahlen. 1341 war Erzbischof Friedrich von Riga an der Kurie gestorben. Der vom Papst zum Nachfolger ernannte Dorpater Bischof Engelbert von Dolen war zwar nicht weniger ordensfeindlich als sein Vorgänger<sup>108</sup>, jedoch zeigte sich bald, daß die Erzbischöfe von Riga bei der Besetzung der preußischen Bistümer fortan ohnehin keine bedeutende Rolle mehr spielen sollten. Denn vom Amtsantritt Clemens VI. 1342 an bis zum Beginn des Großen Schismas 1378 wurden die Bischofsstühle von Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland nun regelmäßig mittels päpstlicher Reservationen durch die Kurie selbst besetzt.

Bei der Erhebung der Bischöfe Wikbold von Kulm (1363) und Heinrich Sorbom von Ermland (1373) konnten sich die Päpste auf allgemeine Reservationen berufen, da Wikbolds Vorgänger, der päpstliche Kollektor Johann Schadland, von Urban V. nach Hildesheim transferiert worden war<sup>109</sup> und Sorboms Vorgänger Johann Streifrock infolge seiner territorialen Streitigkeiten mit dem Deutschen Orden die letzten Jahre seiner Regierung an der Kurie weilte und dort im September 1373 auch verstarb<sup>110</sup>.

In den übrigen Fällen erfuhren die preußischen Elekten, die sich mit den Wahldekreten ihrer Domkapitel im Gepäck nach Avignon begaben, um ihre Bestätigung zu erlangen, dort regelmäßig, daß sich die Päpste schon zu Lebzeiten ihrer Vorgänger die Besetzung des Bistums vorbehalten hatten. Die zu Unrecht erfolgten Wahlen der Domkapitel wurden kassiert, wobei man gewöhnlich wohlwollend annahm, daß sie in Unkenntnis der vorliegenden Reservation erfolgt seien<sup>111</sup>. Allein bei Bischof Arnold von Pomesanien scheinen die Domherren 1346/47 von einer Wahl abgesehen und sich nur für eine

<sup>107</sup> UBKulm 228 (1330 März 19); vgl. MASCHKE (Anm. 84) 173 f. – Martin Zindal blieb bis 1350 Pfarrer in Elbing und ist noch 1356 als ermländischer Domherr nachweisbar; SBKW 293. Der Orden betraute ihn auch weiterhin mit diplomatischen Missionen. So begleitete Martin im Auftrag des Hochmeisters Ludolf König 1342 den neuen Generalprokurator des Ordens, Helmich Rone, nach Avignon; vgl. PrUB 3, 447a (1342 Mai 4) = BGP 1, 103.

<sup>108</sup> Vgl. zu ihm SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 29 u. 85.

<sup>109</sup> Translation Johanns nach Hildesheim: Druck H. HOOGEWEG (Hg.), Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 5 (1341–1370) (Hannover u. Leipzig 1907) 1023 (1362 März 22), Regest PrUB 6, 139 (1363 März 22); Provision Wikbolds mit Kulm: UBKulm 310 (1363 März 24).

<sup>110</sup> Vgl. die Provisionsbulle für Heinrich Sorbom CDW 2, 480 (1373 September 5).

<sup>111</sup> Vgl. die päpstlichen Provisionsbulen für Jakob von Bludau zu Samland: PrUB 3, 678 (1344 November 2); Johann von Meißen zu Ermland: PrUB 4, 557 (1350 April 29); Johann Streifrock von Ermland: CDW 2, 227 = Regest PrUB 5, 370 (1355 November 17); Bartholomäus von Radam zu Samland: UBSaml 457 = Regest PrUB 5, 646 (1350 Mai 7); Nikolaus von Radam zu Pomesanien: THEINER (Anm. 8) 1, 795 = Regest PrUB 5, 871 (1360 April 20).

förmliche Supplik an den Papst entschieden zu haben<sup>112</sup>. Wie hier so wurden allerdings auch in allen übrigen Fällen regelmäßig die von den Domkapiteln ausersehenen Kandidaten mit dem Bistum providiert<sup>113</sup> und ebenso regelmäßig noch in Avignon durch einen vom Papst beauftragten Kardinalbischof geweiht<sup>114</sup>.

Aus der Reihe der preußischen Bischofswahlen zwischen 1344 und 1378 fällt die Erhebung Jakobs von Kulm 1349/50 heraus. Denn Jakob begab sich nach seiner Wahl durch das Kulmer Domkapitel im Sommer 1349 zunächst nach Lübeck, wo ihm der dort weilende Erzbischof Fromhold von Riga (1348–1369) nach eingehender Prüfung im August die Konfirmation erteilte<sup>115</sup> und die übrigen preußischen Bischöfe beauftragte, den Elekten – gegebenenfalls mit Unterstützung der Bischöfe von Płock und Leslau – zu weihen<sup>116</sup>. Jakob selbst, der vermutlich noch im Oktober 1349 geweiht wurde<sup>117</sup>, scheint über diesen reibungslosen Ablauf seiner Wahl so erstaunt gewesen zu sein, daß er Zweifel ob ihrer Rechtmäßigkeit bekam. Aus Angst, der Papst könnte sich auch in seinem Fall die Besetzung des Bistums vorbehalten haben, begab er sich einige Monate später persönlich nach Avignon, wo ihm Clemens VI. indes versicherte, daß an der Kurie keinerlei Reservation ausgesprochen worden sei, und Jakobs Wahl, Konfirmation und Weihe im August 1350 noch einmal kraft päpstlicher Autorität bestätigte<sup>118</sup>.

<sup>112</sup> In der Provisionsbulle vom 4. Juni 1347 heißt es: *pro quo* [sc. Arnold] *eciam dilecti filii, capitulum ipsius ecclesie, nobis humiliter supplicarunt*; PrUB 4, 202, S. 178. Eine Wahl durch das Kapitel ist nicht erwähnt, und Arnold wird auch nicht als *electus* bezeichnet.

<sup>113</sup> Im dunkeln liegen die Hintergründe bei der Ernennung Johann Schadlands, der am 16. Dezember 1359 von Papst Innocenz VI. aufgrund einer vorliegenden Spezialreservation mit dem Bistum Kulm providiert wurde. Die Provisionsbulle ist bisher nur als Regest ediert, zuletzt PrUB 5, 804. Es ist ungewiß, ob das Kulmer Domkapitel nach dem Tode Bischof Jakobs am 23. September 1359 einen Nachfolger wählte oder wegen der vorliegenden Reservation davon absah. Den päpstlichen Inquisitor Schadland, der zuvor wohl keinerlei Beziehung zu Preußen oder dem Bistum Kulm hatte, haben die Kanoniker in Kulmsee sicherlich nicht zum neuen Bischof bestimmt. Vgl. auch G. M. GIERATHS O.P.: Johann Schadland O.P., Bischof von Worms (1365–71), in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 12 (1960) 98–128, hier 104–109, dessen Ausführungen für die Kulmer Bischofszeit jedoch unzulänglich sind.

<sup>114</sup> Einzig der in Abwesenheit mit Kulm providierte Wikbold Dobbstein erhielt am 28. März 1363 von Urban V. die Erlaubnis, sich von einem Bischof seiner Wahl – unter Assistenz von zwei oder drei weiteren Bischöfen – weihen zu lassen; Druck UBKulm 311, Regest PrUB 6, 144. Wo und wann er geweiht wurde ist ungewiß. Trotz der päpstlichen Erlaubnis zog er persönlich nach Avignon, wo er Mitte Juli 1363 – schon als *episcopus Culmensis* – persönlich die Zahlung der Servitien versprach; PrUB 6, 178.

<sup>115</sup> PrUB 4, 444 (1349 August 22).

<sup>116</sup> PrUB 4, 448 (1349 August 27).

<sup>117</sup> Am 10. Oktober 1349 wurde in Marienwerder ein Streit zwischen dem Domkapitel und Bischof Arnold von Pomesanien beigelegt; PrUB 4, 459. Unter den sechs hochrangigen Schlichtern werden auch die Bischöfe Hermann von Ermland und Johann von Kurland genannt. Anwesend war auch der Kulmer Dompropst Johann, so daß die Vermutung naheliegt, daß Jakob in diesen Tagen geweiht wurde.

<sup>118</sup> In der Bestätigungsbulle vom 18. August 1350 heißt es: *Quare pro parte tua fuit nobis humiliter supplicatum, ut, cum tu timeas eandem ecclesiam electionis, confirmacionis et*

Die letzte preußische Bistumsbesetzung vor Ausbruch des Großen Schismas war die Erhebung des pomesanischen Bischofs Johann Mönch. Sie ist von besonderem Interesse, weil hier erstmals schon vor der päpstlichen Provision ein Gegenkandidat erwähnt wird. Wie der preußische Chronist Johann von Posilge berichtet, hatte Johann Mönch nach seiner Wahl durch das pomesanische Domkapitel *vil hindernisse im hofe czu Rome von eyne thumbern von der Frouwenburg, der hys her Damerow*<sup>119</sup>. Gemeint war Dietrich Damerau, der allerdings nicht nur „Domherr zu Frauenburg“, dem Sitz des ermländischen Domkapitels war, sondern – was viel schwerer wog – Protonotar Kaiser Karls IV.<sup>120</sup> Wie Johann Mönch stammte er wohl aus Elbing, beide hatten zeitweise sogar zusammen in Bologna studiert. Doch während es Johann Mönch nur zum öffentlichen Notar in der pomesanischen Bischofskanzlei gebracht hatte, war Damerau 1370 in den Besitz einer ermländischen Domherrenstelle gelangt, hatte den Grad eines Bakkalars beider Rechte erworben und 1372 eine Aufnahme in die kaiserliche Kanzlei erreicht. Seine Bemühungen um weitere Pfründen scheinen dagegen weniger erfolgreich verlaufen zu sein<sup>121</sup>. Zwar erhielt er 1374 auf Bitten des Kaisers eine Provision auf ein Kanonikat samt Präbende und die Kustodie (Thesaurie) im Speyerer Domkapitel<sup>122</sup>, konnte sie aber wohl ebensowenig durchsetzen wie die Exspektanz auf ein Prager Kanonikat und die Reservation einer Kamminer Domherrenstelle; einzig von der Stiftspropstei an St. Marien in Krakau, die ihm 1375 auf Ersuchen Karls IV. von Papst Gregor XI. verliehen worden war, konnte er Besitz nehmen<sup>123</sup>. Johann Mönch hatte für seine Dienste von Bischof Nikolaus von Pomesanien zunächst die Pfarrei von Groß Krebs auf halbem Wege zwischen der Kathedralstadt Marienwerder und der Bischofsresidenz in Riesenburg erhalten. Im März 1372 wurde er von Papst Gregor XI. zudem mit einem Kanonikat an St. Aegidius in Breslau pro-

---

*consecracionis predictarum aut alicuius earum temporibus fuisse dispositioni apostolice reservatam et quod perinde possit imposterum molestari, providere tibi et statui tuo oportuno remedio dignaremur*; PrÜB 4, 609, S. 550. – SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 72, gibt irrtümlich an, Jakob habe zuvor die Zahlung von Servitien versprochen. Eine solche Obligation ist für ihn jedoch nicht überliefert, was auch darauf hindeutet, daß tatsächlich keine päpstliche Provision erfolgte. Dennoch mußte sich Jakob von Clemens VI. am 25. August 1350 die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 3000 Gulden zur Bestreitung seiner Unkosten gewähren lassen; PrÜB 4, 611.

<sup>119</sup> Johann von Posilge (Anm. 3) 104.

<sup>120</sup> Vgl. zu ihm B. JÄHNIG, Zur Persönlichkeit des Dorpater Bischofs Dietrich Damerow, in: Beiträge zur Geschichte Westpreußens 6 (1980) 5–21; DERS. (Anm. 56) 69–72.; DERS., „Damerow, Dietrich“ (Art.), in: Altpreußische Biographie (Anm. 10) 4, 1197. Ferner SBKW 37f. und G. FOUQUET, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel, 2 Teile (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 57) (Mainz 1987) T. 1, 424f.

<sup>121</sup> Hier ist JÄHNIG (vgl. seine Arbeiten in der vorangehenden Anm.) zu korrigieren, dem die Editionen der Provisionen in den MVB entgangen sind.

<sup>122</sup> MVB 4, 861 (1374 August 13); diese Provision wurde am 28. November 1374 wiederholt; ebd. 898.

<sup>123</sup> Vgl. MVB 4, 1035 (1375 September 9), 1038 (1375 September 25) u. 1095 (1375 Dezember 17). FOUQUET (Anm. 120) T. 1, 424.

vidiert<sup>124</sup>, das er nach zwei Jahren wohl auch tatsächlich in Besitz nehmen konnte, denn im Mai 1374 zahlte er dafür die erste Rate der fälligen Annaten<sup>125</sup>.

Dameraus Aussichten, seine Karriere mit Hilfe des Kaisers durch einen Bischofsstuhl seiner preußischen Heimat zu krönen, standen zunächst wohl dennoch besser als die seines pomesanischen Mitbewerbers, hatte doch Karl IV. schon drei Jahre zuvor an der Kurie durchsetzen können, daß Papst Gregor IX. einen kaiserlichen Notar, den ebenfalls aus Elbing stammenden Heinrich Sorbom, zum Bischof von Ermland ernannte<sup>126</sup>. Johann Mönch, der immerhin auf eine Wahl durch das Domkapitel verweisen und vermutlich auch auf die Unterstützung des Deutschen Ordens zählen konnte, mußte jedenfalls persönlich nach Rom ziehen, um seine Ansprüche geltend zu machen. Weitere Nachrichten über die ein Jahr währenden Verhandlungen an der Kurie fehlen. Nicht einmal die Provisionsbulle, die Johann Mönch nach Angaben des Chronisten schließlich noch vor Weihnachten 1377 erhielt<sup>127</sup>, ist bekannt<sup>128</sup>. Nur an seinem Versprechen, die üblichen Servitien zu bezahlen, ist sein Erfolg abzulesen<sup>129</sup>. Ob auch er zuvor auf alle seine Rechte aus der Wahl durch das Domkapitel in die Hände des Papstes verzichten mußte, ist ungewiß.

Der Ausbruch des Großen Schismas 1378, in dem sich Preußen und der Deutsche Orden schnell auf die Seite des römischen Papstes schlugen<sup>130</sup>, hatte für die Bischofswahlen des Landes nur geringe Bedeutung. Einzig für die Besetzung der samländischen Kathedra nach dem Tode Bartholomäus' von Radam 1378/79 läßt sich die Aufstellung zweier Kandidaten nachweisen. Während Clemens VII. einen Neffen des amtierenden Hochmeisters, den in Orléans studierenden Winrich von Kniprode<sup>131</sup>, zum Bischof von Samland erhob, providierte der römische Papst Urban VI. den vom Domkapitel gewählten Deutschordenspriester Tilo Stobenhain mit dem Bistum.

<sup>124</sup> MVB 4, 419 (1372 März 15). In der Provision wird auch die Pfarrstelle von Groß Krebs erwähnt.

<sup>125</sup> MVB 4, 839 (1374 Mai 20).

<sup>126</sup> Vgl. unten S. 122.

<sup>127</sup> [...] *also das her* [sc. Johann Mönch] *doch bischoff bleib, und ward besteteget dornoch ym neesten jore vor nativitatist Christi*; Johann von Posilge (Anm. 3) 104, im direkten Anschluß an das im Text bei Anm. 119 angeführte Zitat.

<sup>128</sup> Auch HCMA 1 (Münster 21913, ND Passau 1960) 405, verzeichnet nur die Obligation.

<sup>129</sup> Am 16. Februar 1378 leistete er die Obligation; F. FLEISCHER, Die Servitienzahlungen der 4 preußischen Bistümer bis 1424, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 15 (1905) 721–759, hier 758 f.; HÖBERG (Anm. 61) 97.

<sup>130</sup> Zu einem von Hochmeister Konrad von Wallenrode 1392/93 möglicherweise erwogenen Wechsel zur avignonesischen Obödienz vgl. S. KWIAKOWSKI, Klimat religijny w diecezji Pomezjańskiej u schyłku XIV i w pierwszych dziesięcioleciach XV wieku [Das religiöse Klima in der Diözese Pomesanien am Ende des 14. und in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts] (= Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 84/1) (Toruń 1990) 121–125.

<sup>131</sup> Vgl. zu ihm H. BOECKMANN, Die Rechtsstudenten des Deutschen Ordens, in: FS für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, hg. v. den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 2 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/2) (Göttingen 1972) 313–375, hier 361.

Die Hintergründe dieser noch weitgehend unbeachteten Doppelwahl<sup>132</sup> sind mangels Quellen nur schwer erkennbar. Von der Wahl und Weihe Tilo Stobenhains berichtet allein der preußische Chronist Johann von Posilge<sup>133</sup>; die von Tilo dem römischen Papst geleistete Obligation erwähnen nur seine beiden Nachfolger, die später für seine nicht gezahlten Servitien aufkommen mußten<sup>134</sup>. Auch die Erhebung des Hochmeisterneffen bezeugen die päpstlichen Register nur indirekt: am 31. Januar 1379 verlieh Clemens VII. Winrichs Lütticher Stiftskanonikat an einen Dietrich von Oy<sup>135</sup> und am 27. Februar seine Mainzer Domherrenstelle an einen Heinrich de Monte<sup>136</sup> weiter. In beiden Provisionen wird Winrich als *electus* der samländischen Kirche bezeichnet, der von Clemens VII. selbst befördert worden sei. In den Besitz des Bistums gelangte er jedoch nicht; bereits am 2. Februar 1379 wurde in Preußen Tilo Stobenhain zum neuen Bischof geweiht<sup>137</sup>. Winrich von Kniprode wandte sich dagegen bald vom avignonesischen Papst ab, verließ die zu Clemens VII. haltende Universität Orléans und zog nach Bologna, um dort sein Studium fortzusetzen<sup>138</sup>. Wegen

<sup>132</sup> Weder die Deutschordens-Forschung noch die preußische Landesgeschichtsschreibung hat von dieser bemerkenswerten Bistumsbesetzung bisher Notiz genommen, die ein neues Licht auf die Haltung des Ordens zu Beginn des Großen Schismas wirft. Bei einer ausführlicheren Untersuchung, die an anderer Stelle nachgeholt werden soll, wird auch die etwa zeitgleiche Doppelwahl im livländischen Bistum Dorpat zu berücksichtigen sein, wo der Deutsche Orden zunächst den vom Domkapitel gewählten Propst Albert Hecht unterstützte, obwohl dieser nur vom Gegenpapst Clemens VII. bestätigt worden war, um die Ansprüche des (oben bereits erwähnten) Dietrich Damerau abzuwehren, der freilich eine Konfirmation des römischen Papstes vorweisen konnte. Vgl. hierzu GIRGENSOHN (Anm. 37) 6–10 und JÄHNIG, Persönlichkeit (Anm. 120) 13f.

<sup>133</sup> Johann von Posilge (Anm. 3) 109: *Item in dem selbin jare [1378] am vumften tage Septembris vorstarb der erwidige vatir herr Bartholomeus, bisschoff czu Samland, und an sine stad wart irwelt czu bisschoffe her Tylo, und wart gecronit czu bisschoffe von dem erwidigen vatir hern Johanni, bischoff von Pomezan, und andern II uf den suntag Circumcederunt [1379 Februar 2].*

<sup>134</sup> Vgl. I. LISOWSKI (Hg.), *Polonica ex libris „Obligationum et Solutionum“ Camerae Apostolicae ab a. 1373 (= Elementa ad fontium editionis 1)* (Rom 1960) 30, 42, 55, 77, 90, 136, 197 und 218.

<sup>135</sup> Archivio Segreto Vaticano, Reg. Aven. 218, fol. 206v/207r; Druck *Analecta Vaticano-Belgica. Documents relatifs aux anciens diocèses de Cambrai, Liège, Thérouanne et Tornai publiés par l'Institut Historique Belge de Rome*, Bd. 12: *Documents relatifs au Grand Schisme. T. 2: Lettres de Clément VII (1387–1379)*, hg. v. K. HANQUET u. D. U. BERLIÈRE O.S.B. (Rome, Bruxelles, Paris 1930) 727. Vgl. auch die entsprechende Supplik ebd. Bd. 8: *Documents relatifs au Grand Schisme 1, Suppliques de Clément VII (1378–1379)*, hg. v. K. HANQUET (Rome, Bruxelles, Paris 1924) 2320.

<sup>136</sup> Archivio Segreto Vaticano, Reg. Aven. 205, fol. 264r/v. Vgl. RepGerm 1, 52 u. 150. Nach M. HOLLMANN, *Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476)* (= *Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte* 64) (Mainz 1990) 398, hat Winrich die ihm 1368 verliehene Mainzer Domherrenstelle nie tatsächlich in Besitz nehmen können, obgleich er sich mehrfach als Mainzer Domherr bezeichnet hat.

<sup>137</sup> Vgl. oben Anm. 133.

<sup>138</sup> Vgl. auch G. C. KNOD, *Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* (Berlin 1899) 256, mit

des Verlusts seiner alten Pfründen bemühte sich sein gleichnamiger Onkel aus Preußen bei Papst Urban VI. um seine weitere Versorgung<sup>139</sup>; 1385 wurde er Bischof des livländischen Bistums Ösel<sup>140</sup>.

Das sich hier abzeichnende Quellenproblem erstreckt sich auch auf die folgenden preußischen Bistumsbesetzungen des Großen Schismas. Für die Wahlen der samländischen Bischöfe Heinrich Kuwal (1386/87)<sup>141</sup> und Heinrich von Posilge (1395)<sup>142</sup> bieten die knappen Angaben des Chronisten Johann von Seefeld die einzigen Nachrichten; gleiches gilt für die Erhebung des Kulmer Bischofs Reinhard von Sayn (1385/89)<sup>143</sup>. Alle drei hatten Servitien zu zahlen<sup>144</sup>, was auf päpstliche Provisionen schließen läßt, die urkundlich jedoch nicht überliefert sind. Im Falle Reinhard von Sayn stand die Besetzung dem Papst durch die vorzeitige Resignation des Kulmer Bischofs Wikbold Dobbelsstein zu, der sein Bistum schon 1375 nach einem Anschlag verlassen hatte<sup>145</sup>. Ob in den übrigen Fällen Spezialreservationen vorlagen<sup>146</sup>, muß offenbleiben. Im Unterschied zur Zeit vor 1378 zogen die Bischöfe nun aber nicht mehr persönlich an die Kurie, um ihre Provisionen durchzusetzen, sondern sandten lediglich Beauftragte<sup>147</sup>. Auch ihre Weihe erhielten sie seit Ausbruch des Schismas zumeist in Preußen.

Insgesamt ergibt sich für die 29 preußischen Bistumsbesetzungen des 14. Jahr-

---

Nachtrag 681; D. ILLMER, Die Statuten der Deutschen Nation an der alten Universität Orléans von 1378 bis 1596, in: *Ius commune* 6 (1977) 10–107, hier 19f. u. 31.

<sup>139</sup> Vgl. die undatierten Briefe des Hochmeisters bei F. G. v. BUNGE (Hg.), *Liv-, esth- und curländisches Urkundenbuch nebst Regesten*, Abt. 1, Bd. 3 (Reval 1857, ND Aalen 1970) 1145 u. 1148f.

<sup>140</sup> Vgl. unten Anm. 143 und ARBUSOW (Anm. 72) Jg. 1901, 44. Die Weihe nahm pikanterweise der samländische Bischof Tilo Stobenhain in Königsberg vor; vgl. dazu auch BGP 1, 166.

<sup>141</sup> Johann von Posilge (Anm. 3) 149: *Item am XIII tage Marcii [1387 März 13] wart her Kuwal gecronet czu bischoff der kirchin czu Samlant.*

<sup>142</sup> Johann von Posilge (Anm. 3) 199: *Item in desim jare [1395] resignirte her Kuwal das bischthum czu Samlant hern Heynrich von Sefeld; und wart gecronet czu bisschoff uf sinte Jacobs tag [Juli 25].*

<sup>143</sup> Johann von Posilge (Anm. 3) 136f.: *In desim jare [1385] wart her Winrich [von Kniprode] bisschoff czu Osel [Ösel], und wart gecronet czu Kongsberg [Königsberg] uf den pfingstag [Mai 21]. In desim selbin czitin quam ouch her Rynhard von Seyn in das bischthum czu Colmensee, deme her Wichold das bischthum uf hatte gegeben.*

<sup>144</sup> Heinrich Kuwal ließ am 12. September 1386 sowohl die Zahlung seiner eigenen Servitien als auch die noch ausstehenden seines Vorgängers Tilo Stobenhain durch einen seiner Domherren versprechen; FLEISCHER (Anm. 129) 750f.; LISOWSKI (Anm. 134) 42; RepGerm 2, 11. – Für Heinrich von Seefeld leistete am 30. März 1395 der Generalprokurator des Deutschen Ordens, Johann vom Felde, die Obligation; FLEISCHER (Anm. 129) 752; BGP 1, 231; RepGerm 2, 474; LISOWSKI (wie oben) 55. – Der Kulmer Bischof Reinhard von Sayn ließ am 11. September 1386 die erste Rate seiner Servitien durch einen Stellvertreter bezahlen; LISOWSKI (wie oben) 25; RepGerm 2, 25.

<sup>145</sup> Vgl. unten S. 125.

<sup>146</sup> So vermutet SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 74.

<sup>147</sup> Dies ist an den Obligationen ablesbar, die nach 1378 nicht mehr von den Bischöfen selbst abgegeben wurden. Vgl. oben Anm. 144.

hunderts somit der Befund, daß mindestens 24 Bischöfe ihre Ämter durch päpstliche Provisionen erhielten<sup>148</sup>.

Für die vier Bistümer des Ordenslandes bedeutete diese Praxis eine zum Teil erhebliche finanzielle Belastung. Die Rigaer Kirchenprovinz gehörte wahrlich nicht zu den reichsten Regionen Europas. Das mußte auch der päpstliche Kollektor Jakobus de Rota feststellen, der 1319 im Auftrag der Kurie in Preußen unterwegs war, um den vom Wiener Konzil beschlossenen Kreuzzugszehnten einzusammeln. An den Papst berichtete er, daß an eine Einziehung des Zehnten hier, wo „Sarazenen, Heiden und Schismatiker“ zwei- bis dreimal im Jahr einfielen, kaum zu denken sei, zumal die Pfründen, von denen es in der ganzen Kirchenprovinz nicht einmal 500 gäbe, viel zu armselig seien<sup>149</sup>.

Die Taxen für das *servicium commune* betragen für Ermland 400, für Kulm 700, für Samland 800 und für Pomesanien 1100 Gulden<sup>150</sup>. Diese Zahlen spiegeln jedoch keineswegs die tatsächlichen wirtschaftlichen Relationen zwischen den vier Diözesen wieder. Besonders die pomesanische Abgabe, die ein durchschnittliches Jahreseinkommen des Bischofs von 3300 Gulden zugrunde legte und die Diözese damit etwa auf eine Stufe mit Nantes (1100)<sup>151</sup>, Hildesheim (1000)<sup>152</sup> oder Worms (1000)<sup>153</sup> stellte<sup>154</sup>, war für das zu Beginn des 14. Jahrhunderts kaum entwickelte und nur dünn besiedelte Bistum sicherlich viel zu hoch angesetzt<sup>155</sup>. Dagegen verfügte der am niedrigsten veranschlagte Bischof von Ermland schon flächenmäßig über das größte der preußischen Stiftsgebiete<sup>156</sup>, und die anfangs 16,

<sup>148</sup> Nicht providiert wurden Berthold von Riesenburg zu Pomesanien (1333–1346) und Jakob von Kulm (1349–1359). Für Eberhard von Neiße zu Ermland (1301–26), Christian von Pomesanien (1303–1308/09) und Hermann von Kulm (1303–1311) sind keine Hinweise auf Provisionen bekannt.

<sup>149</sup> *In provincia Rigensi numquam fuit decima collecta nec littere super illa levanda fuerunt ibi publicatae, nec creditur, quod ibi possit recipi nec levari, tum propter paupertatem beneficiorum et paucitatem, quia vix sunt 500 beneficia in universo, tum etiam propter infestationes et invasiones Saracenorum et paganorum et scismaticorum, que ibidem sunt bis vel ter omni anno*; PrUB 2, 256, S. 164. Vgl. dazu M. GLAUERT – B. JÄHNIG, Der Streit zwischen dem Deutschen Orden und der Kurie um die päpstlichen Zehnten in Pommerellen. Mit drei Ergänzungen zum Preußischen Urkundenbuch, in: Beiträge zur Geschichte Westpreußens 13 (1993) 9–74, hier 29f.

<sup>150</sup> FLEISCHER (Anm. 129) 723; HOBERG (Anm. 61) 44 (Kulm), 97 (Pomesanien), 129 (Ermland) u. 105 (Samland). Hinzu kamen jedesmal die *servicia minuta* für die Kardinäle.

<sup>151</sup> HOBERG (Anm. 61) 83.

<sup>152</sup> HOBERG (Anm. 61) 61f.

<sup>153</sup> HOBERG (Anm. 61) 134.

<sup>154</sup> Selbst die Erzbischöfe von Riga hatten nur 800 Gulden als Servitien zu zahlen; HOBERG (Anm. 61) 101.

<sup>155</sup> Noch 1501 mußte die preußische Ordensführung gegenüber dem zum Bischof vorgesehenen Hiob von Dobeneck zugeben, daß die jährlichen Zinsen aus dem bischöflichen Territorium nicht über 400 Preußische Mark und auch mit den Einnahmen aus Fischereirechten, Gerichtsgefällen und Honigzinsen kaum über 1000 Gulden lägen; GStA PK Berlin, XX. HA (= historisches StA Kbg.), Ordensfoliant Nr. 23, p. 270 (1501 Mai 21). Zu Bischof Hiob von Dobeneck vgl. den Artikel von KARP (Anm. 66) 134f.

<sup>156</sup> Vgl. M. TÖPPEN, Historisch-comparative Geographie von Preussen (Gotha 1858) 176–179, 195–199 u. 217–219.

dann 24 Domherrenstellen des Bistums waren nach den Bischofsstühlen selbst die wohl bestdotierten und begehrtesten Pfründen des ganzen Ordenslandes<sup>157</sup>. Als Hochmeister Michael Kuchmeister 1418 die Bischöfe von Kulm, Samland und Pomesanien um die Erhebung einer allgemeinen Abgabe (*geschoss*) bat, war es daher wohl nicht nur eine hinhaltende Ausrede, als sie antworteten, ohne den abwesenden Bischof von Ermland könnten sie die Steuer nicht bewilligen, *sinthemole her noch so viel herren czins hat als wir alle dreye und sin land in allir notczbarkeit bessir und och von luthen achtbarer ist, wenne unser allir dreyer land sin moegen*<sup>158</sup>.

Zu den Servitien, die bei jeder Provision fällig wurden, kamen mitunter weitere finanzielle Forderungen der Kurie hinzu. So hatten die Bischöfe von Ermland, Pomesanien und Samland nach ihrer Ernennung 1319<sup>159</sup> allein wegen der langjährigen Vakanzen ihrer Kirchen vier- bzw. fünftausend Gulden zu zahlen<sup>160</sup>. Mindestens 17 preußische Elekten mußten zudem für sich und ihre Begleiter die Kosten einer Reise an die Kurie und den dortigen Lebensunterhalt aufbringen; Ludeko von Pomesanien war sogar gezwungen, dreimal an den päpstlichen Hof nach Avignon zu ziehen, ehe er seine Bestätigung erreichen konnte<sup>161</sup>.

Es verwundert daher kaum, wenn die Päpste den frisch geweihten Bischöfen oft die Erlaubnis erteilen mußten, zur Bestreitung ihrer Ausgaben Kredite in Höhe von 1000, 2000 oder 3000 Gulden aufzunehmen<sup>162</sup>. Man darf vermuten, daß der Deutsche Orden die von ihm geförderten Kandidaten schon im 14. Jahr-

<sup>157</sup> Zur Dotierung der ermländischen Domherrenstellen siehe POTTEL (Anm. 20) 73–79 und MATERN (Anm. 30) 193–201, zu den Einkünften des Bischofs von Ermland ebd. 186–193. – Ergänzend sei hinzugefügt, daß die ermländischen Bischöfe und ihr Domkapitel dem Hochmeister in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehrfach Kredite bis zu 7500 Preußischen Mark einräumten; vgl. J. SARNOWSKY, Die Wirtschaftsführung des Deutschen Ordens in Preußen (1382–1454) (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 34) (Köln, Weimar, Wien 1993) 617, Tabelle 100.

<sup>158</sup> Brief der drei Bischöfe an den Hochmeister vom 30. Januar 1418, Ausfertigungl GStA PK Berlin, XX. HA (= historisches StA Kbg.), Ordensbriefarchiv, Nr. 2667. – Etwas übertrieben, wenn auch bezeichnend für die wirtschaftliche Situation der preußischen Bistümer gegen Ende des 13. Jahrhunderts, mag der Bericht des um 1330 schreibenden Chronisten Peter von Dusburg (3, 140) sein, wonach Bischof Heinrich Fleming von Ermland, als er 1279 nach seiner Weihe erstmals in sein neues Bistum kam, dort an jährlichen Einkünften nur eine Mark Zins aus einer Mühle vorfand; Peter von Dusburg (Anm. 87) 260f.

<sup>159</sup> Vgl. oben S. 97f.

<sup>160</sup> Nikolaus Afri von Kulm und Ludeko von Pomesanien hatten jeweils 5000 Gulden zu zahlen, Johann Clare von Samland 4000; vgl. die Zusammenstellungen im PrUB 2, 298, 338 u. 255.

<sup>161</sup> SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 686f.

<sup>162</sup> 1000 Gulden für Bischof Nikolaus Afri von Kulm; UBKulm 180 (1319 Oktober 13). – 2000 Gulden für Bischof Jakob von Samland; PrUB 3, 779 (1344 Oktober 2). – 2000 Gulden für Bischof Arnold von Pomesanien; PrUB 4, 209 (1347 Juni 6). – 3000 Gulden für Bischof Johann I. von Ermland; PrUB 4, 563 (1350 April 29). – 3000 Gulden für Bischof Jakob von Kulm; PrUB 4, 611 (1350 August 25).

hundert bei der Aufbringung der notwendigen Gelder unterstützte<sup>163</sup>. Überliefert ist, daß der Königsberger Komtur Heinrich von Plotzke Bischof Johann Clare von Samland mit Zustimmung des Preußischen Landmeisters Friedrich von Wildenberg zur Bestreitung seiner Kosten in Avignon einen Kredit von 600 Preußischen Mark gewährte, den Clare freilich erst im Dezember 1326, sieben Jahre nach seiner Provision, zurückzahlen konnte<sup>164</sup>. Hochmeister Konrad von Jungingen stellte dem ermländischen Elekten Heinrich Vogelsang von Heilsberg für seine Erhebung 1401 2500 Gulden zur Verfügung<sup>165</sup>. Bischof Arnold Stapel von Kulm hatte noch Jahre nach seiner Provision 1402 die hohen Summen abzuzahlen, die ihm und dem Domkapitel zur Durchsetzung seiner Ernennung aus der Ordenskasse vorgestreckt worden waren<sup>166</sup>. Im Falle des samländischen

<sup>163</sup> Eine Aufstellung über die Kosten einer Bistumsprovision ist für die Erhebung des Hochmeisterkaplans Johann Ochmann zum Bischof von Reval 1402 erhalten; Druck F. G. v. BUNGE (Hg.), Liv-, esth- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Abt. 1, Bd. 4 (Reval 1859, ND Aalen 1971) 1668. Noch umfangreicher und detaillierter ist die Zusammenstellung der Ausgaben, die für die Ernennung des samländischen Bischofs Michael Junge im Dezember 1425 an der Kurie notwendig waren; Druck BGP 3, 260. Eine ähnliche Aufstellung wurde dem Hochmeister vom Generalprokurator des Ordens auch nach der Ernennung Sylvester Stodeweschers zum Erzbischof von Riga 1449 präsentiert; Druck bei P. SCHWARTZ (Hg.), Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch, Abt. 1, Bd. 11 (Riga u. Moskau 1905, ND Aalen 1981) 1 (freundlicher Hinweis von Jan-Erik Beuttel, Berlin, dem hier auch für seine Durchsicht des Manuskripts gedankt sei). Vgl. hierzu auch die aufschlußreichen Erläuterungen von K. MILITZER, Die Finanzierung der Erhebung Sylvester Stodeweschers zum Erzbischof von Riga, in: Zeitschrift für Ostforschung 28 (1979) 239–255.

<sup>164</sup> Vgl. die Quittung über die Zurückzahlung der Summe, UBSaml 260 (1327 Dezember 26), die der Bischof einst erhalten hatte *pretextu sue confirmationis et consecracionis in Romana curia sibi factis ac pro servicio camere domini pape magna et gravia debitorum onera contraxisset et ad ea persolvenda seu extinguenda consiliis et auxiliis indigeret*.

<sup>165</sup> Dies geht aus den Aufzeichnungen des Treßlers, des Schatzmeisters der zentralen Ordenskasse auf der Marienburg, hervor; E. JOACHIM (Hg.), Das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399–1409 (Königsberg 1896, ND Bremerhaven 1973) 99: *Usgelegen gelt: Zur irsten 2000 m. dem herren her Heynrich, dem electo zur Frauwenburg* [ermländische Cathedralstadt], *gelegen von des meisters geheise; das gelt entpfing von uns Clawko von der Lynde, burger zu Thorun* [Thorn] *am sontage Invocavit* [1401 Februar 20]. *Item 500 m. dem herren her Heynrich, dem electo zur Frauwenburg, gelegen am dinstage noch dem palmtage* [1401 März 29]. In einem Eintrag vom Dezember 1402 heißt es im Treßlerbuch (ebd. 199): *Dis nochgeschriben gelt hat der kompthur von der Balge* [Balga] *vor unsern homeister usgegeben: zum irsten 64 m., die ym der herre bischof von Brunsberg* [Stadt im Ermland] *nicht wider bezalte in der summe, die her ym gelegen hatte*. Es wird nicht ganz deutlich, ob der Bischof somit bereits den Großteil des Darlehens – bis auf 64 Mark – zurückgezahlt hatte.

<sup>166</sup> Zur Erhebung Arnold Stapels vgl. unten S. 114. Der Bischof hatte nicht nur für seine eigenen Servitien aufzukommen, sondern an der Kurie auch noch die Schulden seiner beiden Vorgänger, Nikolaus von Schippenbeil und Johann Kropidto von Oppeln, zu übernehmen; vgl. FLEISCHER (Anm. 129) 747f. und E. GÖLLER, Aus der Camera Apostolica der Schismapapste. I. Die Servitien der deutschen Bischöfe und Äbte unter der römischen Observanz während des Schismas, in: RQ 32 (1924) 82–147, hier 117 f. u. 143–146. Der Orden hat ihm das Geld teilweise ausgelegt, wie unter anderem ein Eintrag in einem Rechnungsbuch des Marienburger Großschäffers von 1404 erweist: *Nota: myn herre bischoff czu Culmenze, her Arnolt Stapel, tenetur 334 m. 10 sc., das wir vor in usgegeben haben in Flandern als vor das gelt, das do quam ken Rome vor sien bischthum*; Druck bei C. SATTLER (Hg.), Die

Bischofs Johann von Saalfeld, der bei seinem Amtsantritt 1417 noch durch die hohen Schulden seines Vorgängers Heinrich von Schaumberg belastet war, übernahm der Hochmeister sogar die Kosten für die Ausrichtung der Weihefeierlichkeiten<sup>167</sup>.

Für die Begleichung der Servitien wurde zumeist eine Zahlung in zwei Raten vereinbart; nicht selten mußten aber noch die Nachfolger bei ihrer Ernennung versprechen, für die ausstehenden Provisionskosten ihrer Amtsvorgänger aufzukommen<sup>168</sup>. Die Einzahlungen bei der päpstlichen Kammer übernahmen in der Regel nicht die Bischöfe selbst, sondern eigens bestellte Prokuratoren. Mitunter sandte man dafür ein Mitglied des Domkapitels an die Kurie<sup>169</sup>. Den Generalprokurator des Deutschen Ordens betrauten die preußischen Bischöfe dagegen nur selten mit dieser Aufgabe<sup>170</sup>.

Verzögerungen und Versäumnisse bei der Begleichung der Schulden waren wohl nicht ungewöhnlich. Bischof Johann Schadland von Kulm erhielt 1361 eine Fristverlängerung für die Überweisung seiner Servitien<sup>171</sup>. Der Kulmer Bischof Reinhard von Sayn mußte gleich zweimal um Aufschub an der Kurie nachsuchen; als er 1390 starb, standen allerdings noch immer Zahlungen in Höhe von 400 Gulden aus, die dann sein Nachfolger zu begleichen hatte<sup>172</sup>.

Einmal in Avignon, nutzten viele preußische Bischöfe ihren Aufenthalt an der Kurie indes auch, um beim Papst gleich eine Reihe weiterer Vergünstigungen zu erlangen. Dem gerade providierten Bischof Arnold von Pomesanien bewilligte

---

Handelsrechnungen des Deutschen Ordens (Leipzig 1887) 35. Für die Erhebung Arnolds hatte das Kulmer Domkapitel im August 1402 bei der Ordensführung einen Kredit von über 3000 Preußischen Mark aufgenommen, wobei 1550 Mark zu 3000 Ungarischen Gulden gerechnet wurden; vgl. JOACHIM (Anm. 165) 146. Von 1403 bis mindestens 1409 hat der Bischof dafür regelmäßig Beträge an die zentrale Ordenskasse zurückgezahlt (insgesamt 2900 Mark); vgl. ebd. 206 (1403 März 3: 500 Mark), 282 (1404 März 1: 400 Mark), 331 (1405 Januar 7: 100 Mark), 371 (1405 Dezember 29: 500 Mark), 412 (1407 Januar 30: 500), 451 (1408 Februar 10: 500) u. 518 (1409 März 30: 400 Mark). Das Domkapitel stand 1403 noch mit 149½ Mark beim Tresler in der Kreide; ebd. 221.

<sup>167</sup> Der Fortsetzer des Johann von Posilge berichtet zur Weihe Johanns von Saalfeld, die am 18. Februar 1417 in Marienburg stattfand, daß Hochmeister Michael Kuchmeister *ym dy koste dorch des armuts willin der kirchin und libe* übernommen habe; Johann von Posilge (Anm. 3) 363. Wie dies konkret aussah, illustriert ein Eintrag im Rechnungsbuch des Marienburger Hauskomturs: *Item 3½ m(ark) 40 d(enare)* [den] *furluwten vor 2 leste Elbingisch byrs von Elbinge heeczufuren in unsers homeysters keller off dy kronunge des bischoffes von Samelant*; Druck bei W. ZIESEMER (Hg.), Das Ausgabebuch des Marienburger Hauskomturs für die Jahre 1410–1420 (Königsberg 1911) 255 (zum 28. Februar 1417).

<sup>168</sup> Vgl. die Zusammenstellungen bei FLEISCHER (Anm. 129) 728–759 und die Ergänzungen bei LISOWSKI (Anm. 134) 1–151 passim.

<sup>169</sup> Vgl. etwa PrUB 3, 723a (1346 Juni 10 u. 20); PrUB 4, 604 (1350 Juli 27); PrUB 5, 405 (1356 Januar 26); FLEISCHER (Anm. 129) 732 (1375 September 25) u. 750 (1386 September 12).

<sup>170</sup> Vgl. BGP 1, 231 (1395 März 30), 244 (1396 April 15) und 251 (1397 September 28)

<sup>171</sup> PTAŚNIK (Anm. 8) 2, 168 (1361 Januar 7); FLEISCHER (Anm. 129) 738; Regest auch PrUB 5, 954 (1361 Januar 7).

<sup>172</sup> RepGerm 2, 1016; LISOWSKI (Anm. 134) Nr. 25, 34, 38, 46 u. 81.

Clemens VI. 1347 nicht weniger als zwölf Suppliken<sup>173</sup>. Johann Schadland erbat anlässlich seiner Ernennung zum Kulmer Bischof 1360 Provisionen für seine früheren Mitarbeiter, die ihm während seiner Zeit als Inquisitor zur Seite gestanden hatten<sup>174</sup>. Die ermländischen Bischöfe ließen sich von den Päpsten regelmäßig Ablässe für den Bau des Domes in Frauenburg ausstellen<sup>175</sup>. Bischof Otto von Kulm durfte seine alte Revaler Dompräbende nach seiner Provision 1323 an einen geeigneten Kandidaten seiner Wahl weitergeben<sup>176</sup>; die gleiche Vergünstigung erhielt 1344 Bischof Jakob von Samland für die von ihm zuvor bekleidete Prälatur eines samländischen Dompropstes<sup>177</sup>.

### III.

Die diplomatischen Bemühungen des Deutschen Ordens, die von den Domkapiteln gewählten Kandidaten bei der Erlangung ihrer Konfirmation an der Kurie zu unterstützen, sind im 14. Jahrhundert nur vereinzelt dokumentiert. In einem Formelbuch der hochmeisterlichen Kanzlei haben sich zwei undatierte Schreiben des Hochmeisters Winrich von Kniprode (1352–1382) erhalten<sup>178</sup>, die wohl die Wahl des pomesanischen Propstes Nikolaus von Radam zum Bischof der Diözese 1360 betreffen. Der erste Brief ist ein Empfehlungsschreiben Winrichs an den Papst, in dem er für den Propst der pomesanischen Kirche, der nach dem Tod des alten Bischofs in kanonischer Wahl zum Nachfolger gewählt worden sei, wegen der Nähe der heidnischen Litauer um eine rasche Bestätigung bat<sup>179</sup>. Ein zweites Schreiben<sup>180</sup> mit der Bitte um Unterstützung des Elekten richtete Winrich an den Kardinaldiakon von S. Maria in Cosmedin, Guillaume de la Jugie, der ein Neffe Papst Clemens' VI. war und aufgrund dieses Briefes wohl als erster bekannter Kardinalprotektor des Deutschen Ordens an der Kurie angesehen werden kann<sup>181</sup>.

<sup>173</sup> PrUB 4, 238–242b (1347 August 21) u. 258 (1347 November 23).

<sup>174</sup> PrUB 5, 841 A–C (1360 Januar 7).

<sup>175</sup> CDW 1, 244 (1329 Januar 12); PrUB 4, 574 (1350 Mai 21); PrUB 5, 402 = CDW 2, 232 (1356 Januar 12).

<sup>176</sup> Druck THEINER (Anm. 8) 1, 280, Regest PrUB 2, 451 (1324 Februar 11).

<sup>177</sup> PrUB 3, 680 u. 780 (1344 November 10). – Die ermländischen Bischöfe Johann von Meißen und Johann Streifrock reichten anlässlich ihrer Provision sogleich Suppliken für Domherren ihres Kapitels ein, die ihre nun vakante Dekans- bzw. Kustoswürde übernehmen sollten; PrUB 4, 573 u. 575 (1350 Mai 21); PrUB 5, 372 A/B (1355 November 17). Streifrock erhielt am 4. Januar 1356 zudem das Recht, eine der ermländischen Domherrenstellen an einen geeigneten Kandidaten seiner Wahl zu verleihen; PrUB 5, 400.

<sup>178</sup> GStA PK Berlin, XX. HA (= historisches StA Kbg.), Ordensfoliant Nr. 281, fol. 68r = p. 113.

<sup>179</sup> Druck bei J. VOIGT (Hg.), Codex diplomaticus Prussicus. Urkunden-Sammlung zur älteren Geschichte Preußens, Bd. 3 (o. O. 1848) 124 (mit falscher Zuordnung zu Johann Mönch); Regest PrUB 5, 871.

<sup>180</sup> Druck BGP 1, 152.

<sup>181</sup> A. A. STRNAD, Die Protectores des Deutschen Ordens im Kardinalskollegium (Pro-

Die beiden Briefe sind die ältesten erhaltenen Zeugnisse ihrer Art. Im 15. Jahrhundert gehörten solche Empfehlungsschreiben an die Päpste, den Kardinalprotektor und andere dem Orden verbundene Kurialen zum festen Repertoire der Ordensdiplomatie, wenn es darum ging, am päpstlichen Hof die Anerkennung von Bischofskandidaten durchzusetzen.

Verantwortlich für die Interessenvertretung des Ordens an der Kurie waren dabei seit dem 13. Jahrhundert die Generalprokuratoren<sup>182</sup>. Ihre Erfahrung im kurialen Geschäftsablauf und ihre oft guten Beziehungen zum Papst nutzten manche von ihnen indes auch für ihre eigene Karriere<sup>183</sup>. Nach dem Tod des Kulmer Bischofs Reinhard von Sayn im August 1390 wählten die Domherren zwar den Hochmeisterkaplan Martin von Lynow zum Nachfolger, doch der mit der Durchsetzung der Konfirmation beauftragte Generalprokurator Nikolaus von Schippenbeil nutzte die Vakanz, um sich im Dezember 1390 von Papst Bonifaz IX. selbst mit dem Bistum providieren zu lassen<sup>184</sup>.

In Preußen wollte man wohl einen Eklat vermeiden und unterließ es, beim Papst gegen den eigenmächtigen Prokurator, immerhin einen Priesterbruder des Ordens, vorzugehen<sup>185</sup>. Schippenbeil konnte sein Amt in Kulm zwar antreten, doch blieb vermutlich ein beständiges Mißtrauen zwischen ihm und dem Orden zurück. Immer wieder verließ er seine Diözese, um nach Rom zu ziehen, wo er 1395, 1396 und 1397 als einziger preußischer Bischof alle seine Servitienzahlungen persönlich vornahm<sup>186</sup>.

---

tectores Ordinis Teutonici S. Mariae in Ierusalem), in: K. WIESER (Hg.), *Acht Jahrhunderte Deutscher Orden in Einzeldarstellungen, zugleich Festschrift für M. Tümler (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 1)* (Bad Godesberg 1967) 272 f.

<sup>182</sup> Vgl. zu dem Amt den einleitenden Darstellungsteil von K. FORSTREUTER, in: BGP 1, 7–164.

<sup>183</sup> Der Generalprokurator Jodocus Hogenstein verschleppte 1458 offenbar bewußt die Bewerbung des vom Kulmer Domkapitel gewählten Propstes Lorenz Zankenzyn, um selbst in den Besitz des Bistums zu kommen; vgl. C. SCHUCHARD, *Rom und die päpstliche Kurie in den Berichten des Deutschordens-Generalprokurators Jodocus Hogenstein (1448–1468)*, in: QFIAB 72 (1992) 54–122, hier 95. Dietrich von Cuba nutzte seine Stellung an der Kurie, um Anfang 1470 das Bistum Samland für sich zu gewinnen, bevor der vom samländischen Domkapitel gewählte Propst Michael Schönwald nach Rom gelangen konnte; vgl. zu ihm KARP (Anm. 66) 114 f. (mit weiterer Literatur).

<sup>184</sup> Johann von Posilge (Anm. 3) 167: *Item bynnen der czüit uf sente Bartholomeus tag [1390 August 24] starb der erwidige herre und vatr, herre Reynhard von Seyne, bysschoff der kirchen von Colmense, und noch ym wart gekorn czu bysschoffe von dem capittel her Mertin, des meysters capelan; sundir her bleib es nicht: des ordins procuratori, hern Niclos Schippenpil, providirte der bapest domete*. Vgl. dazu BGP 1, Darstellung, 137–140. Die Provision muß vor dem 20. Dezember 1390 erfolgt sein, da Schippenbeil an diesem Tage bereits als *episcopus Culmensis* Servitienzahlungen für Bischof Johann von Reval leistete; BGP 1, 191; RepGerm 2, 737.

<sup>185</sup> Vgl. die Schreiben Konrads von Wallenrode an Papst Bonifaz IX., zwei Kardinäle und den Generalprokurator vom 22. Januar 1391, BGP 1, 194–196.

<sup>186</sup> BGP 1, 230 (1395 Januar 8), 248 (1396 Dezember 23) u. 252 (1397 Oktober 31); FLEISCHER (Anm. 129) 742 f.; GÖLLER (Anm. 166) 131, 133 f.; RepGerm 2, 886.

Der Orden sah das Fernbleiben des Bischofs, der als ehemaliger Generalprokurator in alle geheimen Angelegenheiten eingeweiht war<sup>187</sup>, mit wachsender Beunruhigung. Als Anfang 1398 Gerüchte nach Preußen drangen, Schippenbeil wolle sich vom Papst in ein anderes Bistum versetzen lassen und Kulm einem Weltgeistlichen einräumen, beschwor der Hochmeister Papst Bonifaz IX., den Bischof in seiner Diözese zu belassen, wo ihn trotz seiner ungehörigen Amtserwerbung niemand bedrängen werde. Darüber hinaus bat er den Papst dringend, keinen Weltgeistlichen zum Nachfolger zu bestellen, da ein solcher eine zu große finanzielle Belastung für das arme Bistum bedeuten würde und kaum einträchtig mit den regulierten Kulmer Domherren auskommen könne<sup>188</sup>.

Das Ersuchen des Hochmeisters kam jedoch zu spät. Auf Schippenbeils Betreiben hatte Bonifaz IX. den ehemaligen Generalprokurator schon Mitte März 1398 nach Kammin versetzt<sup>189</sup> und den dortigen Bischof Johann Kropidło, einen Sohn des Herzogs Bolesław III. von Oppeln, dafür im Tausch das Kulmer Bistum überlassen<sup>190</sup>.

Der Orden bemühte sich in den folgenden Jahren nach Kräften, den unlieb-samen Bischof zum Verzicht auf das Bistum zu bewegen. Hochmeister Konrad von Jungingen bot ihm Anfang 1401 an, ihn bei einer Bewerbung um das erledigte Bistum Ermland zu unterstützen<sup>191</sup>, doch ein Wechsel kam nicht zustande. Die Situation spitzte sich zu, als Kropidło im Januar 1402 von Papst Bonifaz IX. nach Leslau transferiert wurde, aber durchsetzen konnte, daneben auf Lebenszeit die weltliche und geistliche Verwaltung des Bistums Kulm zu

<sup>187</sup> Hochmeister Konrad von Jungingen bezeichnete ihn 1398 gegenüber dem Papst als ehemaligen *ordinis mei generalis procurator, omnium secretorum et negociorum eiusdem conscius*; UBKulm 414, S. 322 (1398 April 13).

<sup>188</sup> [...] *Quare, beatissime pater, vestre sanctitati humiliter supplico cum toto ordine meo, genibus provolutis, quatinus eiusmodi translacionem, quam dictus pater [sc. Bischof Nikolaus von Schippenbeil zu Kulm] de eo fieri intendit, sanctitas vestra omnibus modis non admittat, cum in notabile dampnum vergat dicte ecclesie, que pauper est nec sufficit expensarum onera personarum gravium et secularium supportare, presertim persona, que non est ordinis mei, in tali ecclesia regulari, habitu et professione differens, quomodo posset congrue cum suis capitularibus concordare*; Druck des Briefes UBKulm 414 (1398 April 13); Teildruck auch BGP 1, 253.

<sup>189</sup> Am. 21. März 1398 leistete er bei der Kammer erstmals Zahlungen als *episcopus Caminensis*; am 1. Juni verpflichtete er sich persönlich zur Zahlung seiner Servitien und die seiner beiden Vorgänger; RepGerm 2, 886; LISOWSKI (Anm. 134) 96.

<sup>190</sup> Am 26. April 1398 versprach Kropidło die Zahlung seiner eigenen Servitien und der ausstehenden Beträge seines Vorgängers; FLEISCHER (Anm. 129) 743–745. – Vgl. auch den Bericht des Chronisten Johann von Posilge (Anm. 3) 224: *Item in desim jare [1398] tat der pabist eyne wandelunge und machte her Niclos von Colmensee den bisschoff czu bischoffe czu Kamyn, und den herrin Johannem, herzogin von Opil, der vor uf der Knyow [Kujawien/Leslau] bisschoff was, der wart bisschoff czu Colmensee*.

<sup>191</sup> Vgl. den späteren Bericht des Ordens, UBKulm 476: *do der herre bisschoff von Heilsberg [Sitz der ermländischen Bischöfe] gestarp, do enpot meistir Conrad von Jungingen synen annewalden kein Fredeck [dem Sitz der Kulmer Bischöfe] ym czu schribin, welde bee werbin um das bischtum czu Heilsberg, das were wol syn wille [...]*. Bischof Heinrich Sorbom von Ermland starb am 12. oder 13. Januar 1401; SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 721; SBKW 231.

behalten<sup>192</sup>. Beim Eintreffen der Nachricht ließen die Kulmer Domherren auf Drängen des Hochmeisters alle festen Plätze des Stifts besetzen, wählten den Kaplan des Hochmeisters, den Deutschordenspriester Arnold Stapel<sup>193</sup>, zum neuen Bischof und schworen bei ihrem Leben, keinen anderen als ihn in ihr Bistum einzuziehen zu lassen. Den Generalprokurator Johann vom Felde trieb der Hochmeister gleich in vier Briefen an, keine Mühen und Kosten zu scheuen, um die Wahl seines Kaplans beim Papst durchzusetzen. Zur Förderung dieser Bemühungen übersandte er ihm nicht nur Empfehlungsschreiben an den Papst und verschiedene Kardinäle<sup>194</sup>, sondern auch mehrere tausend Dukaten<sup>195</sup>.

Der Generalprokurator Johann vom Felde hatte zwar zunächst beabsichtigt, das Bistum Kulm seinem eigenen Neffen zukommen zu lassen, verhielt sich dann aber loyal<sup>196</sup>. Gemeinsam mit dem Kardinalprotektor des Ordens – und wohl nicht zuletzt dank des Einsatzes umfangreicher Geldmittel<sup>197</sup> – gelang es ihm, noch bevor der schließlich sogar freiwillig erfolgte Verzicht Kropidłos in Rom bekannt wurde<sup>198</sup>, die Mehrheit der Kardinäle für den Hochmeisterkandidaten einzunehmen und beim Papst die Konfirmation Arnold Stapels zu erreichen<sup>199</sup>.

Die Bemühungen um die Versetzung Johann Kropidłos von Oppeln lassen das ganze Instrumentarium erkennen, das der Deutsche Orden gegebenenfalls zur Durchsetzung seiner kirchenpolitischen Interessen einzusetzen vermochte. Zuweilen zog man selbst Mord in Betracht. Im Streit mit dem livländischen Bischof Christian Kubant von Ösel äußerte sich der Generalprokurator Kaspar Stange von Wandofen gegenüber dem Hochmeister 1429 verärgert darüber, daß die

<sup>192</sup> UBKulm 433 (1402 Januar 23). Vgl. auch KRIEDTE (Anm. 33) 225–228.

<sup>193</sup> Siehe zu ihm die oben Anm. 65 angegebene Literatur.

<sup>194</sup> Vgl. auch UBKulm 434 (1402 März 17) und die ebd. in der Nachbemerkung genannten Schreiben des Domkapitels an den Papst.

<sup>195</sup> Vgl. den Brief des Hochmeisters an den Generalprokurator vom 1. August 1402, Druck UBKulm 437, ausführliches Regest BGP 1, 262. Er enthält auch die Schilderung über die Besetzung der festen Plätze durch das Domkapitel und die Wahl Arnold Stapels.

<sup>196</sup> Vgl. den Brief Johanns vom Felde an den Hochmeister vom 1. August 1402, Druck UBKulm 438, u. BGP 1, 263.

<sup>197</sup> Vgl. oben S. 109 über Arnolds langjährige Verpflichtungen, die ihm und seinem Domkapitel vom Deutschen Orden für seine Ernennung vorgestreckten Gelder zurückzuzahlen.

<sup>198</sup> Kropidło verzichtete am 16. Juli 1402 in Preußen auf sein Bistum, – wohl zur großen Erleichterung der Ordensführung, wie ein anschaulicher Eintrag von 1402 im Rechnungsbuch des hochmeisterlichen Treßlers erweist: *Item ½ firdung den fedelern gegeben am sontage nach Margarethe* [Juli 16], *als der bischof von Colmense das bischtum ofgab*; JOACHIM (Anm. 165) 171.

<sup>199</sup> Arnold wurde am 26. Juli 1402 mit dem Bistum providiert, die Provisionsbulle ist aber noch ungedruckt; vgl. Rep.Germ 2, 96. Dieses Datum nennt auch der Bericht des Generalprokurators an den Hochmeister vom 24. September 1402; Druck UBKulm 439, ausführliches Regest BGP 1, 265. Am. 28. Juli erhielt Arnold die Erlaubnis, sich von einem Bischof seiner Wahl weihen zu lassen, einen Tag später leistete der Generalprokurator Johann vom Felde für ihn die Obligation und erste Zahlungen; Rep.Germ 2, 96; FLEISCHER (Anm. 129) 745–747; GÖLLER (Anm. 166) 117f. u. 141; BGP 1, 261.

preußische Ordensführung es versäumt hatte, den ordensfeindlichen Prälaten auf seiner Reise nach Rom „aus dem Schiff fallen zu lassen“ oder ihn mit Gift aus dem Weg zu räumen<sup>200</sup>.

#### IV.

Nach seiner Herkunft und Biographie war Bischof Johann Kropidło von Kulm ein in jeder Hinsicht untypischer preußischer Bischof des 14. Jahrhunderts. Während er aus dem Geschlecht der piastischen Herzöge von Oppeln stammte, kam die Mehrzahl der preußischen Bischöfe, für die Hinweise auf ihre Heimat bekannt sind, aus einheimischen Familien<sup>201</sup>. Zwischen den einzelnen Bistümern gab es indes auffällige Unterschiede: Läßt sich in Kulm nur für Nikolaus von Schippenbeil eine preußische Herkunft vermuten, so kamen die samländischen Bischöfe des 14. Jahrhunderts wahrscheinlich alle aus Preußen.

Daß auf den Bischofsstühlen des Landes überwiegend einheimische Geistliche saßen, mag zunächst wenig überraschen. Man muß jedoch bedenken, daß die Gebietiger des Deutschen Ordens, die Inhaber der weltlichen Macht im Lande, bis auf wenige Ausnahmen nicht aus Preußen kamen, sondern sich aus dem Reich rekrutierten, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vornehmlich aus Thüringen, Sachsen und Franken<sup>202</sup>. Eine geistliche Laufbahn und die Erlangung

<sup>200</sup> *Hette man Kubant uff der see, do her oberzoch, ewws dem schiffe lossen vallen, is wurde alhy [sc. an der römischen Kurie] wol entricht. Wer do tot ist, der thut synem wedersachen keynen vordris nicht, das ist alhy eyn sprichwort. Wer kriges mit macht oberleyt, were her ungerecht, her wirt gerecht [...] Wer eynen boszen menschen mit den seymen toten wil, is ist geleyche vil, was todes das her ym anleget; man solde sulchen luthen essen adir trynken geben, das sy nyimmerme domoch hungerte adir dorste; BGP 4, 45 (1429 Juli 12). Vgl. zum Streit und zur Beurteilung dieser Bemerkungen ebd., Einleitung, 8f. u. 26f.*

<sup>201</sup> Für fünf Bischöfe sind keine Hinweise auf ihre Herkunft überliefert (Jakob von Kulm, Christian von Pomesanien, Ludoko von Pomesanien, Rudolph von Pomesanien, Jordan von Ermland). Zwölf kamen wohl aus Preußen. Von den nicht einheimischen Bischöfen kamen zwei aus Livland (Arnold von Pomesanien und Otto von Reval zu Kulm), einer aus Polen (Nikolaus Afri von Kulm), zwei aus Schlesien (Johann Kropidło von Oppeln zu Kulm und Eberhard von Neisse zu Ermland), zwei aus Böhmen (Hermann von Kulm und Hermann von Prag zu Ermland) und fünf aus anderen Regionen des Reiches (Johann Schadland von Kulm, Wikkbold Dobbelstein von Kulm, Reinhard von Sayn zu Kulm, Johann von Meißen zu Ermland und Johann Streifrock von Ermland).

<sup>202</sup> K. SCHOLZ, Beiträge zur Personengeschichte des Deutschen Ordens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Herkunft livländischer und preußischer Deutschordensbrüder (Phil. Diss. Münster 1969, o.O. 1971); zusammenfassend über die Herkunft der preußischen Ordensritter zuletzt H. BOÖCKMANN, Herkunftsregion und Einsatzgebiet. Beobachtungen am Beispiel des Deutschen Ordens, in: Z. H. NOWAK (Hg.), Ritterorden und Region – politische, soziale und wirtschaftliche Verbindungen im Mittelalter (= Universitas Nicolai Copernici, Ordines militares, Colloquia Torunensia Historica 8) (Toruń 1995) 7–19, hier bes. 9f. Eine kartographische Darstellung bietet E. WEICHBRODT, Gebietiger des Deutschen Ordens in Preußen nach ihrer Herkunft, in: Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes, Lieferung 1 (Karte und Erläuterungen) (Wiesbaden 1968).

eines Bischofsstuhles war für die Söhne der einheimischen Familien im 14. Jahrhundert nahezu die einzige Möglichkeit, politisch an der Führung des Ordenslandes mitzuwirken.

Die häufige Berücksichtigung einheimischer Geistlicher bei der Besetzung der Bistümer mag mit der Grund dafür gewesen sein, daß selbst in den heftigen Auseinandersetzungen, die der Deutsche Orden als Landesherr im 15. Jahrhundert mit den Ständen zu führen hatte, die Frage der Bischofswahlen keine Rolle spielte<sup>203</sup>, obwohl weder aus dem 14. noch aus dem 15. Jahrhundert Zeugnisse dafür bekannt sind, daß die preußischen Stände Einfluß auf die Auswahl der Bischofskandidaten gewinnen konnten.

Die Inhaber der großen Dienst- und Rittergüter begannen im 14. Jahrhundert erst ganz allmählich, sich zu einem ländlichen Adelsstand zu entwickeln<sup>204</sup>. Die führenden Familien der großen Städte waren oft erst eine Generation zuvor nach Preußen eingewandert<sup>205</sup>. Ein Beispiel hierfür ist die Lübecker Familie des ermländischen Bischofs Johann Streifrock (Striprock). Während Johann noch Kustos im Domkapitel von Ermland war, erwarb sein Bruder Reinicke 1347 das Bürgerrecht der ermländischen Stadt Braunsberg, wo er später bis zum Bürgermeister aufstieg<sup>206</sup>. Weitere Verwandte des Bischofs hatten sich zur gleichen Zeit in Danzig niedergelassen<sup>207</sup>, wo ein Ludecke Striprock 1351–56 Ratsherr der Rechtstadt war<sup>208</sup>. Für den Lübecker Kleriker Siegfried Streifrock, der in Prag studierte, erwarb er 1371 beim Papst eine Provision mit einem ermländischen Kanonikat<sup>209</sup>; dessen ebenfalls in Prag studierender Bruder Johann besaß bereits

<sup>203</sup> Vgl. M. TÖPPEN (Hg.), Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. 1–5 (Leipzig 1878–86, ND Aalen 1973–74). In den dort edierten Akten und Rezessen haben Bischofswahlen keinen nennenswerten Niederschlag gefunden.

<sup>204</sup> K. GÓRSKI, Die Anfänge der ständischen Vertretung der Ritterschaft im Ordensland Preußen im 15. Jahrhundert, in: U. ARNOLD – M. BISKUP (Hg.), Der Deutschordensstaat Preußen in der polnischen Geschichtsschreibung der Gegenwart (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 30) (Marburg 1982) 218–236; H. BOECKMANN, Bemerkungen zur frühen Geschichte ständischer Vertretungen in Preußen, in: DERS. (Hg.), Die Anfänge der ständischen Vertretung in Preußen und seinen Nachbarländern (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 16) (München 1992) 39–51; vgl. zu den Thesen aber auch das Korreferat von Z. H. NOWAK (ebd. 52–54) und den Diskussionsbeitrag von M. BISKUP (ebd. 55–57).

<sup>205</sup> T. PENNERS, Untersuchungen über die Herkunft der Stadtbewohner im Deutsch-Ordensland Preußen bis in die Zeit um 1400 (= Deutschland und der Osten. Quellen und Forschungen zur Geschichte ihrer Beziehungen 16) (Leipzig 1942) bes. 46–96.

<sup>206</sup> Vgl. SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 719, Anm. 4; ferner PrUB 5, 399 mit Anm. 6.

<sup>207</sup> PrUB 4, 694 (1351 September 13) u. 747 (1351 April 3); PrUB 5, 399 mit Anm. 3.

<sup>208</sup> J. ZDRENKA, Rats- und Gerichtspatriziat der Rechten Stadt Danzig, Teil 1: 1342–1525 (= Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen 63) (Hamburg 1991) 420. – Ähnliche Familienverhältnisse findet man bereits beim ermländischen Bischof Heinrich Fleming (1270–1300), der im Gefolge seines Bruders Johann mit anderen Geschwistern ebenfalls aus Lübeck nach Preußen kam; vgl. Altpreußische Biographie (Anm. 10) 1, 187 u. 260.

<sup>209</sup> MVB 4, 355 (1371 November 20). Wegen der anhaltenden Grenzstreitigkeiten des Bischofs mit dem Deutschen Orden konnte Siegfried Streifrock seine Provision aber wohl

eine Vikarie am ermländischen Dom zu Frauenburg, als ihn der Papst zur selben Zeit auf Bitten des Bischofs mit einem Kanonikat im pommerschen Kolberg versah<sup>210</sup>.

Solchen städtischen Familien gehörten auch andere Bischöfe des Landes an. Die Stadt Elbing stellte im 14. Jahrhundert mit Heinrich Wogenap und Heinrich Sorbom von Ermland sowie Johann Mönch von Pomesanien gleich drei preußische Bischöfe<sup>211</sup>. Der samländische Bischof Johann Clare kam aus Thorn<sup>212</sup>, einer seiner Nachfolger, Heinrich Kuwal, aus der Rechtstadt Danzig<sup>213</sup>. Aus einer Ritterfamilie des Kulmerlandes stammten dagegen die wohl verwandten Bischöfe Bartholomäus und Nikolaus von Radam<sup>214</sup>. Von dort kam vermutlich auch die Familie des samländischen Bischofs Heinrich von Seefeld<sup>215</sup>. Jakob von Bludau, der 1344 den Bischofsstuhl von Samland bestieg, gehörte einer Vasallenfamilie des samländischen Stifts an<sup>216</sup>.

Unter den Bischöfen, die nicht aus Preußen kamen, finden sich mit den Kulmer Bischöfen Johann Kropidło und Reinhard von Sayn auch zwei Angehörige des höheren Adels. Kropidło war ein Sohn des piastischen Herzogs Bolesław (Bolko) III. von Oppeln, Reinhard der älteste Sohn des Grafen Johann III. von Sayn. Bischof Wikbold Dobbelsstein entstammte einer ritterbürtigen Familie der Herzogtümer Limburg und kam damit aus derselben Gegend wie Hochmeister Winrich von Kniprode, dem Wikbold über zehn Jahre als Kaplan diente, bevor er dafür mit dem Kulmer Bischofsstuhl belohnt wurde<sup>217</sup>. Bischof Otto

---

nicht durchsetzen; in der ermländischen Überlieferung wird er sonst nicht genannt und fehlt auch in der Sammlung des SBKW.

<sup>210</sup> MVB 4, 354 (1371 November 20). Die Brüder Johann und Siegfried Streifrock führten ihr Studium 1372 in Bologna weiter; vgl. KNOD (Anm. 138) 564, Nr. 3751 f.

<sup>211</sup> M. JÓZEF CZYK, *Sredniowiecze Elbląga. Z problematyki społeczno-religijnej* [Das Elbinger Mittelalter. Aus der gesellschaftlich-religiösen Problematik] (Elbląg 1996) 84–87.

<sup>212</sup> SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 735, Anm. 5; ergänzend A. SEMRAU, *Katalog der Geschlechter der Schöffbank und des Ratsstuhls in der Altstadt Thorn 1233–1602*, in: *Mitteilungen des Coppersnicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn* 46 (1938) 1–115, hier 55.

<sup>213</sup> Die bei SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 742, Anm. 3, angeführten Verwandten des Bischofs, ein Schwager namens Arnold und ein Onkel namens Wilke, finden sich im „Schoßbuch“ der Danziger Rechtstadt von etwa 1377/78 neben einem Johann Kowal wieder, der vermutlich der Vater des späteren Bischofs war; vgl. E. KEYSER, *Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert* (Lübeck 1924) 79.

<sup>214</sup> KRÖLLMANN (Anm. 51) 44 f. In seinem Artikel in der *Altpreussischen Biographie* (Anm. 10) 1, 31, vermutet Krollmann, die Familie sei „wohl preußischen Stammes“. Diese Behauptung läßt sich zwar nicht belegen. Sicher ist jedoch, daß eine Nichte des samländischen Bischofs Bartholomäus von Radam mit einem Prußen namens Perbande verheiratet war; vgl. UBSaml 485 (1376 Januar 1). Grundsätzliche Vorbehalte oder Verbote, die einem Angehörigen der preußischen Stämme den Aufstieg an die Spitze eines der Bistümer verwehrten, gab es wohl nicht. Der spätere pomesanische Bischof Kaspar Linke (1440–1463) entstammte vermutlich einem alten und vornehmen Geschlecht der preußischen Pogesanier, das im Bistum begütert war. Siehe zu ihm den Artikel von KARP (Anm. 66) 430 (mit weiterer Literatur).

<sup>215</sup> SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 744, Anm. 3.

<sup>216</sup> SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 738, Anm. 4.

<sup>217</sup> B. JÄHNIG, *Winrich von Kniprode. Hochmeister des Deutschen Ordens 1352–1382*, in:

von Kulm gehörte wohl einer Vasallenfamilie des damals noch dänischen Nord-Estland an, denn bei seiner Provision 1323 bezeichnete ihn Papst Johann XXII. als *ex nobilibus genitus*<sup>218</sup>.

Das Kulmer Bistum bildete damit auch in ständischer Hinsicht eine Ausnahme, denn insgesamt überwog bei den preußischen Bischöfen des 14. Jahrhunderts das bürgerliche Element. Sie unterschieden sich so auch in ihrer sozialen Herkunft von der weltlichen Führungsschicht des Landes, da die Ritterbrüder des Deutschen Ordens nur selten dem Patriziat entstammten, sondern zumeist der Ministerialität bzw. dem Niederadel angehörten<sup>219</sup>. Anders als in Livland finden sich auf den preußischen Bischofsstühlen des 14. Jahrhunderts auch keine Verwandten der führenden Deutsch-Ordens-Gebietiger<sup>220</sup>.

Was den Bildungsstand der Bischöfe angeht, so ist bisher nur für sieben von ihnen eine akademische Ausbildung nachgewiesen. Johann Schadland von Kulm war Magister der Theologie, der spätere Kulmer Bischof Johann Kropidło von Oppeln studierte Theologie und Kirchenrecht in Bologna, wo sich 1368 auch Johann Mönch von Pomesanien immatrikulierte. Der ermländische Bischof Hermann von Prag erwarb dort den Grad des *doctor decretorum*; zwei weitere ermländische Bischöfe, Johann von Meißen und Heinrich Wogenap, besaßen den Titel eines *magister artium*, während Heinrich Sorbom von Ermland sein Studium wohl ohne Abschluß abbrach. Bischof Johann Clare von Samland und die Bischöfe Nikolaus und Bartholomäus von Radam verfügten immerhin über recht ansehnliche Bibliotheken<sup>221</sup>. Erst seit Ende des 14. Jahrhunderts scheint eine akademische Ausbildung der Bischöfe aber in allen preußischen Bistümern üblich geworden zu sein.

---

Jahrbuch Preußischer Kulturbesitz 19 (1982 [1983]) 249–276, hier 270f., hat darauf hingewiesen, daß Wikbold zu jener Gruppe von Rheinländern gehörte, die während Winrichs langer Hochmeisterzeit bevorzugt in führende Ordensämter gelangten.

<sup>218</sup> UBKulm 199 (1323 Dezember 23). Vgl. zu ihm auch den Artikel von B. JÄHNIG, in: NDB 19 (1999) 689.

<sup>219</sup> Den Ausnahmen widmen sich E. MASCHKE, Deutschordensbrüder aus dem städtischen Patriziat, in: Preußenland und Deutscher Orden. FS für Kurt Forstreiter zur Vollendung seines 60. Lebensjahres dargebracht von seinen Freunden (= Ostdeutsche Beiträge aus dem Göttinger Arbeitskreis 9) (Würzburg 1958) 255–271; J. TANDECKI, Obywatele miast pruskich w zakonie krzyżackim [Bürger aus preußischen Städten im Deutschen Orden], in: Z. H. NOWAK (Hg.), Zakon krzyżacki a społeczeństwo państwa w Prusach [Der Deutsche Orden und die Gesellschaft seines Staates in Preußen] (Toruń 1995) 35–50.

<sup>220</sup> Vgl. SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 54f. Allenfalls für den Kulmer Bischof Reinhard von Sayn, dessen Familie schon im 13. Jahrhundert einige führende Deutschordensangehörige gestellt hatte, könnte man auf den Ritterbruder Johann von Sayn verweisen, der aber erst nach dem Tod des Bischofs 1390 in Preußen Karriere machte: 1391–98 war er zunächst Vogt zu Leipe, 1398–1404 Komtur von Graudenz und nach wenigen Monaten in Mewe von Ende 1404 bis Anfang 1410 Komtur von Balga; er fiel im Juli 1410 als Komtur von Thorn in der Schlacht von Tannenberg. Vgl. zu ihm B. JÄHNIG, Zur Stellung des Komturs von Thorn unter den Deutschordens-Gebietigern in Preußen, in: DERS. u. P. LETKEMANN (Hg.), Thorn. Königin der Weichsel 1231–1981 (= Beiträge zur Geschichte Westpreußens 7) (Göttingen 1981) 99–144, hier 115 u. 135f.

<sup>221</sup> Bischof Johann Clare schenkte seine Büchersammlung, die vornehmlich aus theologi-

Als Schriftsteller sind die obersten Prälaten des Ordenslandes im 14. Jahrhundert nur vereinzelt hervorgetreten. Der ermländische Bischof Hermann von Prag gilt als Verfasser verschiedener kanonistischer und theologischer Werke<sup>222</sup>. Der Kölner Dominikaner Johann Schadland hat während seines kurzen Kulmer Pontifikats (1359–1363) die ersten beiden Kapitel seines *Tractatus de virtutibus cardinalibus* ausgearbeitet<sup>223</sup>. Johann Mönch von Pomesanien ging als ehemaliger Notar nach seinem Amtsantritt 1377 an die Ordnung der bischöflichen Kanzlei und legte eigenhändig ein Kopiar mit den wichtigsten Privilegien seines Stifts an, die er um geographische Erläuterungen und zahlreiche historische Notizen ergänzte<sup>224</sup>. Aus den *Revelationes* der heiligen Brigitta von Schweden stellte er zudem eine Sammlung *De vita et regula clericorum* zusammen, mit denen er sich in drei Büchern an den Weltklerus, die Brüder des Deutschen Ordens und die Prälaten der Domkapitel wandte<sup>225</sup>. Er widmete das Werk seinem Ordensbruder Martin von Lynow<sup>226</sup>, dem früheren Hochmeisterkaplan, der nach seinem mißglückten Versuch, 1390 den Kulmer Bischofsstuhl zu besteigen<sup>227</sup>, Dekan des Kulmer Domkapitels wurde und während dieser Zeit auch geistliche Lieder verfaßte<sup>228</sup>.

schen Handschriften bestand, 1327 den samländischen Domherren; UBSaml 252. – Auch Bischof Nikolaus von Radam übergab seine umfangreiche Bibliothek 1374 seinem Domkapitel; VOIGT (Anm. 179) 117; die Zusammensetzung der Werke deutet dabei sehr auf ein kirchenrechtliches Studium hin, das Nikolaus vermutlich wie die meisten preußischen Studenten seiner Generation in Bologna absolviert hat. – Die Büchersammlung, die Bischof Bartholomäus von Radam 1372 seinen samländischen Domherren abtrat, bestand dagegen nur aus Texten des weltlichen Rechts; vgl. E. J. H. STEFFENHAGEN (Bearb.), *Catalogus codicum manu scriptorum bibliothecae regiae et universitatis Regiomontanae*, Fasc. 1: *Codices ad iurisprudentiam pertinentes* (Königsberg 1861) 33 u. 40. Unter den Beständen der ehemaligen Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg befanden sich bis zum Zweiten Weltkrieg immerhin noch 15 Handschriften, die nach dem Provenienzvermerk aus dem Besitz des Bischofs stammten; vgl. R. G. PÄSLER, *Zur Herkunft von Handschriften und alten Drucken der ehemaligen Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg*. Ernst Kuhnerts Provenienzregister, in: *Berichte und Forschungen* 3 (1995) 39–48, hier 45.

<sup>222</sup> J. BRINKTRINE, Hermann von Prag, ein vergessener Kanonist und Theolog des 14. Jahrhunderts, in: *Miscellanea Francesco Ehrle. Scritti di storia e paleografia*. Bd. 1: *Per la storia della teologia e della filosofia* (= StT 37) (Rom 1924) 357–374.

<sup>223</sup> GIERATHS (Anm. 113) 116.

<sup>224</sup> Der Band befindet sich heute als Ordensfoliant Nr. 116 in der XX. HA (= Historisches StA Kbg.) des GStA PK Berlin. Druck der Notizen durch E. STREHLKE – M. TÖPPEN, in: T. HIRSCH u. DIES. (Hg.), *Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft*, Bd. 5 (Leipzig 1874, ND Frankfurt am Main 1965) 410–429.

<sup>225</sup> F. HIPLER, Meister Johann Marienwerder und die Klausnerin Dorothea von Montau, in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 3 (1866) 166–299, hier 288–290.

<sup>226</sup> *Nos frater Johannes, episcopus Pomezaniensis, ad instantiam domini Martini, canonici Culmensis, fratris nostri, hanc regulam clericorum ex libris beate Brigide collegimus*; aus der Einleitung zitiert nach UBKulm 386, Nachbemerkung.

<sup>227</sup> Vgl. oben S. 112.

<sup>228</sup> Vgl. O. GÜNTHER, *Die Handschriften der Kirchenbibliothek von St. Marien in Danzig* (= Katalog der Danziger Stadtbibliothek, 5) (Danzig 1921) 289f. Die Glossenlieder über das

Überblickt man die Ämterlaufbahnen der im 14. Jahrhundert geweihten Bischöfe des Ordenslandes, so lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die meisten waren in Preußen selbst aufgestiegen, gehörten schon vor ihrer Wahl dem Domkapitel der Diözese an und hatten sich durch die Übernahme führender Kapitelsämter, durch einen Dienst beim Deutschen Orden oder einem früheren Bischof für eine Beförderung empfohlen. Die zweite Gruppe hatte dagegen außerhalb Preußens Karriere gemacht und verdankte ihr Amt in erster Linie der Einwirkung weltlicher Fürsten oder dem Einfluß der Päpste.

Daß die Kulmer Bischöfe des 14. Jahrhunderts vornehmlich dem zweiten Kreis angehörten, erklärt, warum sie sich hinsichtlich ihrer geographischen und sozialen Herkunft so deutlich vom übrigen Episkopat des Landes unterschieden. In Pomesanien und Samland gelangten während dieser Zeit wohl nur Geistliche an die Macht, die eine Karriere im Lande selbst hinter sich hatten, und auch von den sieben ermländischen Bischöfen kamen nur zwei gleichsam ‚von außen‘.

Unter den Bischöfen vom Kulm und Ermland, die Preußen und ihre Diözesen nach ihrer Provision wohl das erste Mal überhaupt betraten, finden sich sowohl Geistliche aus dem Gefolge weltlicher Fürsten als auch Prälaten, die sich an der Kurie oder im Dienst der Päpste hervorgetan hatten.

Bischof Hermann von Kulm ist bis zu seinem Amtsantritt 1303 als Beichtvater des böhmischen (seit 1300 auch polnischen) Königs Wenzel II. nachweisbar<sup>229</sup>; Heinrich Sorbom von Ermland wirkte bei seiner Provision 1373 bereits acht Jahre als Notar in der Kanzlei Kaiser Karls IV.<sup>230</sup>

Der polnische Dominikaner Nikolaus Afri wird 1319 bei seiner Ernennung zum Bischof von Kulm als Pönitentiar Papst Johannes XXII. bezeichnet<sup>231</sup>. Der Dominikaner Johann Schadland war von Clemens VI. 1348 zum *inquisitor*

---

Ave Maria und das Salve Regina sind in der Handschrift F 250, fol. 103b/104 der Kirchenbibliothek von St. Marien in Danzig überliefert, deren Bestände aber nach 1945 zerstreut wurden. Nach freundlicher Auskunft von A. Nadolny (Diözesanarchiv Pelplin) läßt sich der Band heute weder im Danziger Staatsarchiv noch in den Diözesanarchiven von Pelplin und Danzig auffinden. Auch unter den zahlreichen mittelalterlichen Handschriften in der Bibliothek der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Danzig hat er sich nicht erhalten.

<sup>229</sup> Vgl. UBKulm Nachträge 1232 f. u. 1235; SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 655, Anm. 2. – Am 13. Februar 1303 weihte *frater Hermannus, Culmensis episcopus*, in der böhmischen Deutschordenskommande Drobowitz bei Caslau einen Altar in einer Kapelle; J. EMLER (Hg.), *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae*, Bd. 4 (1333–1346) (Prag 1892) 1931. Die Urkunde, die im UBKulm fehlt und auch SCHMAUCH (Anm. 9) entgangen ist, ist der früheste Beleg für Hermanns Bischofstitel. Seine Weihe hat er offensichtlich noch am Hofe des Königs empfangen.

<sup>230</sup> In der päpstlichen Überlieferung ist er seit Sommer 1365 als *Heinricus Heinrici dictus Durbom(!) de Elwingo Warmiensi dioc., notarius magistri curie domini imperatoris, in artibus peritus*, bezeugt; vgl. oben Anm. 45. Die älteren Angaben von A. HUBER, *Erstes Ergänzungsheft zu den Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378* (Innsbruck 1889) Einleitung VII, der als frühestes Belegdatum 1366 August 3 angibt, sind danach zu korrigieren.

<sup>231</sup> UBKulm 181 (1319 Oktober 18).

*heretice pravitatis per Allamanniam* bestellt worden<sup>232</sup> und erhielt den Kulmer Bischofsstuhl 1359 wohl als Belohnung für seinen Einsatz<sup>233</sup>. Der ermländische Bischof Hermann von Prag wirkte seit 1327 als Rota-Auditor an der Kurie in Avignon und wird bei seiner Provision 1337 als Kaplan Papst Benedikts XII. bezeichnet<sup>234</sup>. Wie sein späterer ermländischer Amtsnachfolger Heinrich Sorbom hatte er seine Stellung zu nutzen gewußt, um schon vorher in den Besitz gut dotierter Pfründen zu gelangen; bei seiner Ernennung war er Kustos des Prager Domkapitels und besaß auch Kanonikate in Regensburg und am Stift St. Peter und Paul auf dem Vyšehrad bei Prag<sup>235</sup>. Sorbom erhielt im Oktober 1371 eine Provision auf ein Kanonikat auf dem Prager Vyšehrad, besaß zu diesem Zeitpunkt aber bereits ein Kanonikat im böhmischen Litoměřice (Leitmeritz), die Pfarrstelle von Weidenau in Schlesien<sup>236</sup>, eine Altarpräbende an St. Jakob in Nissa sowie eine Exspektanz auf eine Breslauer Pfründe<sup>237</sup>. Während er im September 1372 als Gesandter Karls IV. am päpstlichen Hof weilte, providierte ihn Gregor XI. zudem mit einer Breslauer Domherrenstelle, obgleich Heinrich zu seinen beiden Kanonikaten inzwischen auch die Propstei im schlesischen Hochkirch innehatte, wegen eines Kanonikates an St. Apollinaris in Prag an der Kurie prozessierte und ihm vom Papst erst kurz zuvor die Propstei von Wolframskirch in der Diözese Olmütz verliehen worden war<sup>238</sup>.

<sup>232</sup> G. SCHMIDT (Hg.), *Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295–1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlände betreffend*, Bd. 1 (= *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete* 21) (Halle 1886) 152 (= Clemens VI. 383) (1348 Mai 1).

<sup>233</sup> GIERATHS (Anm. 113) 101–109.

<sup>234</sup> CDW 2, 554 (1337 Dezember 3).

<sup>235</sup> SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 715f., nahm irrtümlich an, daß Hermann seine Prager und Regensburger Präbenden auch nach der friedlichen Inbesitznahme seines ermländischen Bistums genießen durfte. Vielmehr mußte er der päpstlichen Kammer am 27. Juni 1341 und am 6. April 1342 die Einkünfte zurückzahlen, die er unrechtmäßig noch nach der tatsächlichen Übernahme seines preußischen Bischofsstuhles aus seinen drei Pfründen erhalten hatte; FLEISCHER (Anm. 129) 727 u. 729f., PTAŠNIK (Anm. 8) 1, 196. – Das Kanonikat auf dem Prager Vyšehrad gab Papst Benedikt XII. am 23. September 1339 an Nikolaus Melniker, einen Sohn von Hermanns Bruder Heinrich weiter; Regest J.-M. VIDAL (Hg.), *Benoit XII (1334–1342). Lettres communes*, Bd. 2 (Paris 1910) 6763; die Bulle fehlt im PrUB und im CDW. Zur Prager Bürgerfamilie Melnik, aus der der Bischof stammte, vgl. die Seelmeßstiftung des Bischofs für seine Eltern vom 6. November 1344, Druck bei EMLER (Anm. 229) 1464, Regest PrUB 3, 679a. Ein weiterer Neffe des Bischofs, Johann Melnik, wird am 9. November 1349 zu Wormditt in einer Urkunde des Bischofs unter den Zeugen genannt; PrUB 4, 467.

<sup>236</sup> Vgl. oben Anm. 45.

<sup>237</sup> MVB 4, 320 (1371 Oktober 5).

<sup>238</sup> MVB 4, 543 (1372 September 18). Zumindest für seine Prager Kanonikate an St. Apollinaris und auf dem Vyšehrad sowie für die Pfarrei von Weidenau hat er auch die Annaten bezahlt, ist also wohl tatsächlich in ihren Besitz gelangt; MVB 4, 560 (1372 Oktober 10), 671 (1373 April 12), 739 (1373 Oktober 6) u. 841 (1374 Mai 26). Diese drei Pfründen waren es auch, die nach seiner Erhebung zum Bischof von Ermland am 5. September 1373 weiterverliehen wurden; vgl. MVB 4, 733 (1373 September 24), 793 (1374 Februar 24) u. 848 (1374 Juni 25).

Aber nicht nur der Dienst an Fürstenhof und Kurie führte die von außen kommenden Bischöfe in ihre preußischen Bistümer. Mitunter erscheint ihre Ernennung fast zufällig. Bischof Otto von Kulm war als Revaler Domherr von seinen Kapitelskollegen gegen 1320 ursprünglich zum Nachfolger des Bischofs Heinrich von Reval gewählt worden. Doch König Christoph II. von Dänemark (1320–26), der das Nominationsrecht für den Revaler Bischofsstuhl beanspruchte<sup>239</sup>, präsentierte dem Erzbischof von Lund einen Domherrn aus Roskilde, so daß sich Papst Johann XXII. Ende 1323 entschloß, den in Avignon weilenden Elekten Otto<sup>240</sup> statt dessen mit dem Bistum Kulm zu versehen, das gerade durch den Tod des Bischofs Nikolaus Afri an der Kurie vakant geworden war<sup>241</sup>.

Otto stand als Bischof von Kulm später stets in gutem Verhältnis zum Deutschen Orden, was zeigt, daß nicht alle von außen kommenden Bischöfe mit dem erbitterten Widerstand des Ordens zu rechnen hatten, wie es oben am Beispiel Johann Kropidlos von Kulm illustriert wurde. Bei Bischof Hermann von Kulm beispielsweise, dem Beichtvater König Wenzels II. von Böhmen und Polen, könnte der Orden 1303 sogar die Kandidatur unterstützt haben, denn er brauchte das Wohlwollen des Königs für seine politischen und militärischen Pläne in Preußen, besonders in Pommerellen<sup>242</sup>. Da Hermann obendrein Priesterbruder des Deutschen Ordens war, dürfte man sich seiner Beförderung kaum in den Weg gestellt haben<sup>243</sup>.

Auch bei der Provision des kaiserlichen Sekretärs Heinrich Sorbom mit dem Bistum Ermland 1373 tat der Deutsche Orden wohl gut daran, auf Widerspruch zu verzichten, da Karl IV. in den langwierigen Auseinandersetzungen um die Grenzen zwischen dem ermländischen Stiftsgebiet und dem Ordensanteil der Diözese eine wichtige Vermittlerrolle übernommen hatte<sup>244</sup>. Sorbom hat den Streit nach seinem Amtsantritt umgehend beigelegt und stand auch während seines fast dreißigjährigen Pontifikats zumeist in gutem Einvernehmen mit dem Orden<sup>245</sup>. Johann von Posilge, der zeitgenössische Chronist aus Pomesanien,

<sup>239</sup> Das Nominationsrecht der dänischen Könige wurde von der Kurie jedoch bestritten; vgl. GANZER (Anm. 41) 256 f. u. 374.

<sup>240</sup> Von Ottos Aufenthalt an der Kurie in Avignon zeugen u. a. zwei Einzahlungsbelege der apostolischen Kammer; Druck bei L. MOLTESEN (Hg.), *Acta pontificum Danica. Pavelige aktstykker vedrorende Danmark 1316–1563*, Bd. 1: 1316–1378 (København 1904) 84 (23. März 1321) u. 87 (23. März 1322).

<sup>241</sup> Vgl. den Bericht in der Provisionsbulle Ottos, UBKulm 199 (1323 Dezember 23), und die Provisionsbulle des Roskilder Domherrn Olav, UBKulm 198 (1323 Dezember 23).

<sup>242</sup> Zuletzt hierzu NIESS (Anm. 76) 46–52, der auch die umfangreiche weitere Literatur aufarbeitet.

<sup>243</sup> Möglicherweise ist er sogar mit dem Kulmer Domherrn Hermann identisch, der stellvertretend für den Deutschen Orden von Wenzel II. am 23. März 1300 in Brünn das Patronatsrecht für die Schloßkapelle von Spielberg erhielt und dabei als *familiaris* des Königs bezeichnet wird; Druck bei EMLER (Anm. 229) 1916; im UBKulm 154 ist das Stück als verloren angegeben und nur nach einem Verzeichnis von 1611 als Regest (ohne Zeugenreihe) abgedruckt; ebenso PrUB 1/2, 751.

<sup>244</sup> B. JÄHNIG, *Der Deutsche Orden und Karl IV.*, in: BDLG 114 (1978) 103–149, hier 125 f.

<sup>245</sup> POTTTEL (Anm. 20) 95 f.; SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 50f.

berichtet anerkennend: *von erstin, als her qwam ken Pruszen uf den herbist [1373], was her gar wertlich, als her gewont was bie der herrin hove, und tantzen und wertlichkeit libete ym sere; und warf das alles czurucke und nam so gros czu, das her allewege predigete den luten und bessirte sin lant gar wol und bwuete sine huser und vil kirchin*<sup>246</sup>.

Anders gestaltete sich das Verhältnis freilich bei Kandidaten wie dem päpstlichen Kaplan Hermann von Prag, dessen Provision mit dem Bistum Ermland 1337 gegen den Ordenskandidaten Martin Zindal als bewußte feindliche Aktion der Kurie empfinden werden konnte<sup>247</sup>. Hier schlug dem neuen Bischof der erbitterte Widerstand nicht nur des Ordens, sondern auch des Domkapitels und der Vasallen des Bistums entgegen<sup>248</sup>, so daß Hermann erst zweieinhalb Jahre nach seiner Ernennung in die Diözese einziehen konnte<sup>249</sup>.

Die Mehrheit der preußischen Bischöfe des 14. Jahrhunderts gelangte indes nach einer einheimischen Karriere an die Spitze ihrer Bistümer. Neben der Mitgliedschaft im jeweiligen Domkapitel und einem Dienst beim Deutschen Orden konnte dabei auch eine Tätigkeit in der Verwaltung des bischöflichen Vorgängers die Chancen bei einer Abstimmung deutlich verbessern. Johann Mönch von Pomesanien dürfte seine Wahl Ende 1376 wohl nicht nur seinem kurzen kirchenrechtlichen Studium in Bologna verdankt haben, auch wenn es ihn über die meisten pomesanischen Domherren seiner Zeit hinaus hob. Vielmehr mag seine Tätigkeit als Notar und juristischer Berater für den alten Bischof Nikolaus von Pomesanien ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß die Kanoniker ihn zum Bischof bestimmten, obwohl er dem Kapitel erst ein gutes Jahr angehörte<sup>250</sup> und einige Monate zuvor noch ganz am Ende der Domherrenreihe zu finden ist<sup>251</sup>.

<sup>246</sup> Johann von Posilge (Anm. 3) 93. Posilge war selbst unter den Schiedsrichtern des Grenzstreites. Die spätere ermländische Chronistik hat Bischof Heinrich Sorbom dagegen wegen der Beilegung der Auseinandersetzung und seiner Nachgiebigkeit gegenüber dem Deutschen Orden heftig kritisiert; vgl. ebd. Einleitung 34 f.

<sup>247</sup> Vgl. oben S. 100.

<sup>248</sup> Nachdem Papst Benedikt XII. Hermann am 27. April 1338 in seine neue Diözese entlassen hatte (CDW 2, 555), ernannte der Bischof am 24. November des Jahres von Avignon aus sechs Vertreter, die bis zu seiner Ankunft die Verwaltung des Bistums übernehmen sollten; CDW 2, 556. Doch offensichtlich verweigerte man ihnen den Zutritt, so daß der Papst im September 1339 drei Präläten damit beauftragen mußte, das Domkapitel, die Vasallen und die übrigen Bewohner des Bistums – notfalls mit Kirchenstrafen – zur Übergabe der Verwaltung und Einkünfte der ermländischen Kirche an Hermann zu bewegen; CDW 2, 558 (1339 September 4).

<sup>249</sup> Am 18. August 1340 urkundete Hermann erstmals als Bischof in seiner Diözese; CDW 1, 308. Noch am 1. April hatte der bischöfliche Vogt in der Bischofsburg zu Heilsberg eine Verschreibung ohne erkennbare Beteiligung Hermanns ausgestellt; CDW 1, 305.

<sup>250</sup> Er ist am 7. Oktober 1375 erstmals urkundlich als Domherr von Pomesanien bezeugt; UBPomes 75.

<sup>251</sup> UBPomes 76 (1376 Juni 12). – Daß der nachmalige ermländische Bischof Eberhard von Neiße schon vor seiner Aufnahme ins ermländische Domkapitel Notar des Bischofs Heinrich Fleming von Ermland war, dürfte für seine Wahl 1301 dagegen wohl nur noch eine untergeordnete Rolle gespielt haben.

Bischof Jordan von Ermland hatte für den altersschwachen Eberhard von Neiße schon in dessen letzten Regierungsjahren als Propst des Kapitels die weltlichen Amtsgeschäfte geführt<sup>252</sup>. Johann Streifrock war als ermländischer Domkustos seit 1343 zugleich Bistumsverwalter für Bischof Hermann von Prag<sup>253</sup> und nach dessen Tod auch Verweser der Kirche für die Zeit der Vakanz<sup>254</sup>. Der spätere samländische Bischof Bartholomäus von Radam übernahm nach dem Tode Johann Clares 1344 als Pfleger (*provisor*) die Verwaltung des bischöflichen Schlosses in Fischhausen<sup>255</sup>.

Eine einheimische Karriere garantierte freilich nicht, daß auch die Amtszeit der Bischöfe von einem guten Einvernehmen mit dem mächtigsten preußischen Landesherrn geprägt war, wie die zum Teil heftigen Auseinandersetzungen des Deutschen Ordens mit den Bischöfen Johann Clare von Samland<sup>256</sup> und Johann Streifrock von Ermland<sup>257</sup> um die Grenzen ihrer Stiftsgebiete zeigen.

Streifrock hat sein Bistum infolge des Streites bereits 1371 verlassen und seine letzten beiden Amts- und Lebensjahre an der Kurie zugebracht. Er war aber nicht der einzige preußische Bischof, den es frühzeitig aus seiner Diözese drängte. Ähnlich erging es fünfzig Jahre zuvor schon dem polnischen Dominikaner Nikolaus Afri, der das Kulmer Bistum wohl infolge seiner heftigen Aus-

<sup>252</sup> In einer Verschreibung seines Nachfolgers Heinrich Wogenap von 1329 heißt es: [...] *dominus Jordanus tunc prepositus iam dicti venerabilis patris domini Ebirhardi, tempore sue infirmitatis, procuracionis et provisionis in terra nostra episcopali in temporalibus gessit officium*; CDW 1, 245 (1329 Dezember 26). Ähnlich auch in einer Handfeste von 1332: [...] *per venerabilem patrem dominum Jordanum predecessorem nostrum felicitis recordacionis, tunc temporis prepositum et temporibus infirmitatis venerabilis patris domini Ebirhardi bone memorie eiam predecessoris nostri ministerium procuracionis in temporalibus per terram episcopalem gerentem* [...]; CDW 1, 433 (1332 Juni 30).

<sup>253</sup> Am 23. September 1343 bezeichnet er sich erstmals als *vicedompnus(!) episcopatus nostri*; PrUB 3, 600. Er übte dieses Amt bis zum Tode Bischof Hermanns von Prag am 31. Dezember 1349 aus. Zuletzt erwähnt ihn Hermann am 2. November 1349 als *nostri episcopatus vicedompnus*; PrUB 4, 464. Streifrock war während dieser Zeit ausschließlich für die weltlichen Geschäfte des Bischofs, insbesondere für die Besiedlung und Verwaltung der bischöflichen Tafelgüter zuständig, wie auch seine häufige Bezeichnung als *vicedompnus mense nostre* durch Hermann von Prag erweist; zuletzt noch PrUB 4, 449 (1349 September 1) u. 452 (1349 September 14). Der Titel „Generalvikar“, der ihm bisweilen zugelegt wird (vgl. noch PrUB 3, 600, Anm. 1 und die dort angeführte ältere Literatur), ist daher unzutreffend.

<sup>254</sup> Am 10. Februar 1350 nennt er sich selbst erstmals *administrator in spiritualibus et temporalibus ecclesie Warmiensi*; PrUB 4, 536. Zuletzt ist er am 1. Juni 1350 in dieser Funktion urkundlich bezeugt; PrUB 4, 585. Streifrock wurde von den ermländischen Domherren aber erst nach dem Tode Johanns von Meißen 1355 zum Bischof von Ermland gewählt.

<sup>255</sup> Vgl. die von ihm und dem samländischen Bistumsvogt Johann von Lonstein am 21. Juni 1344 ausgestellte Handfeste, PrUB 4, 656.

<sup>256</sup> F. REDIGER, *Der Zwist des Bischofs Johann I. Clare von Samland mit dem Deutschen Orden (1321–1322)* (Phil. Diss. Greifswald 1907).

<sup>257</sup> M. EMMELMANN, *Karl IV. und die Bischofsstreite von Ermland und Riga*, in: *Altpreußische Monatsschrift* 50 (1913) 245–265, hier 247–254; V. RÖHRICH, *Die Teilung der Diözese Ermland zwischen dem Deutschen Orden und dem ermländischen Bischof*, in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 12 (1897–1899) 217–266, hier 256–266; JÄHNIG (Anm. 244) 125 f.

einandersetzungen mit dem Orden<sup>258</sup> bereits nach einem Jahr gegen Ende 1321 wieder in Richtung Avignon verließ<sup>259</sup>. Der vormalige Inquisitor Bischof Johann Schadland von Kulm hat sein Bistum während seiner dreieinhalbjährigen Amtszeit wohl nur selten betreten<sup>260</sup>. 1363 wurde er schließlich nach Hildesheim transferiert und der Hochmeisterkaplan Wikbold Dobbelstein an seiner Stelle mit dem Bistum Kulm providiert<sup>261</sup>. Aber auch Wikbold verabschiedete sich vor Ende seines Pontifikats aus Preußen, nachdem er 1375 von einem Ritter seiner Diözese gefangengenommen, verschleppt und erst sieben Wochen später nach erpreßten Zusagen wieder freigelassen worden war<sup>262</sup>. Er zog sich in seine rheinische Heimat zurück, resignierte sein Bischofsamt aber erst 1385 mit Erlaubnis Papst Urbans VI., der ihm dafür eine jährliche Rente von 500 Gulden aus seiner Diözese zuerkannte<sup>263</sup>. Welche Gründe Bischof Heinrich Kuwal von Samland 1395 bewogen, auf sein Bistum zu verzichten<sup>264</sup>, ist nicht bekannt. Vielleicht war es sein fortgeschrittenes Alter, denn zwei Jahre später starb er bereits<sup>265</sup>.

Translation in ein anderes Bistum oder frühzeitige Resignation blieben unter den 29 preußischen Bischöfen des 14. Jahrhunderts jedoch die Ausnahme. Für fast alle war das Bischofsamt im Ordensland das erste ihrer Laufbahn<sup>266</sup>, und für die meisten sollte es auch die letzte Station ihrer Karriere sein, denn 24 von ihnen

<sup>258</sup> Vgl. die umfangreichen Beschwerden des Bischofs und den Vergleich, den der außerhalb Preußens weilende Hochmeister Karl von Trier zu vermitteln suchte, UBKulm, 188 f. (o. D. [1320/21]). Zur politischen Einordnung des Streites siehe NRISS (Anm. 76) 154 f.

<sup>259</sup> Nachdem Nikolaus am 28. August 1321 noch in Elbing unter den Zeugen einer Appellation genannt wird, heißt es in einer Urkunde des samländischen Bischofs vom 20. Mai 1322 bereits, die Kulmer Kirche entbehre derzeit eines Bischofs; UBKulm 194 f. In der Provisionsbulle seines Nachfolgers erwähnt Papst Johann XXII. schließlich, daß Nikolaus *apud sedem apostolicam gestorben sei*; UBKulm, 199 (1323 Dezember 23).

<sup>260</sup> Vgl. GIERATHS (Anm. 113) 104 und F.ZOEPFEL, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter (München, Augsburg 1955) 322.

<sup>261</sup> Vgl. die Belege für die Translation Johanns nach Hildesheim am 22. März 1363 und die Provision Wikbolds mit Kulm zwei Tage später oben Anm. 109.

<sup>262</sup> Vgl. die Zusagen des Bischofs UBKulm 340 (1375 Mai 29); ebd. Anm. 2 finden sich Hinweise auf die chronikalischen Nachrichten über den Anschlag. Auch ein anonymer Bericht über die Vorgänge an den Hochmeister hat sich erhalten; UBKulm 343. Am 2. Februar 1376 ließ Papst Gregor XI. Kirchenstrafen über die Attentäter verhängen; UBKulm 342.

<sup>263</sup> Vgl. die Quittung UBKulm 375 (1387 Februar 9); SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 663. Noch Bischof Nikolaus von Schippenbeil zu Kulm mußte bei seinem Wechsel nach Kammin versprechen, Wikbold weiterhin die ihm seinerzeit zugebilligte Pension zu zahlen; vgl. RepGerm 2, 888 (Nicolaus Darsow).

<sup>264</sup> Johann von Posilge (Anm. 3) 199 berichtet: *Item in desim jare [1395] resignirte her Kuwal das bischtuhm czu Samlant hern Heynrich von Sefeld; und wart gecronet czu bisschoff uf sinte Jacobs tag [Juli 25].*

<sup>265</sup> Zum Todesdatum (26. oder 28. August 1397) SCHMAUCH (Anm. 9) 1, 743, Anm. 5.

<sup>266</sup> Einzige Ausnahme war Johann Kropidło von Oppeln, der zuvor schon Bischof von Posen (1382–1384) und Leslau (1384–1389) war, bei seinen Bemühungen um das Erzbistum Gnesen und andere Bistümer aber am Widerstand des polnischen Königs scheiterte. Vgl. vorläufig KRIEDTE (Anm. 33) 209–213 und den Artikel von K. JASINSKI, in: S. GIERSEWSKI – Z. NOWAK (Hg.), *Slownik Biograficzny Pomorza Nadwiślańskiego* 2 (Gdańsk 1994) 270 f.

starben als amtierende Bischöfe ihrer Diözese<sup>267</sup> und fanden in jenen neuen Kathedralen von Kulmsee, Marienwerder, Frauenburg und Königsberg ihre letzte Ruhestätte, deren Bau sie während des 14. Jahrhunderts zumeist selbst begonnen, gefördert oder beendet hatten.

## V.

Versucht man abschließend, die Bischofswahlen in den altpreußischen Bistümern des 14. Jahrhunderts zusammenfassend zu beurteilen, so muß man zunächst noch einmal daran erinnern, daß aus der Überlieferung zumeist nur der Einfluß zu erkennen ist, den die Päpste auf die Besetzung der Bischofsstühle auszuüben vermochten. Dabei lassen sich drei Phasen unterscheiden: Während der Amtszeit des Erzbischofs Friedrich von Riga 1304–1341 erlangten die Päpste das Besetzungsrecht wegen dessen Verweigerungshaltung zumeist durch den mehr oder weniger freiwilligen Verzicht der Kandidaten auf ihre Rechte. Seit Papst Clemens VI. (1342–52) spielten die Rigaer Erzbischöfe dann keine nennenswerte Rolle mehr, da sich die Kurie die Entscheidung über die künftigen Bischöfe in der Regel durch Spezialreservationen vorbehielt. Für die Zeit des Großen Schismas läßt die Quellenlage bisher nur den Schluß zu, daß auch hier die preußischen Bischofsstühle regelmäßig durch päpstliche Provisionen besetzt wurden, eine Praxis, die für die jungen und zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch wenig entwickelten Bistümer eine erhebliche wirtschaftliche Belastung bedeutete.

Die finanziellen und diplomatischen Bemühungen des Deutschen Ordens, auf die Entscheidungen der Päpste einzuwirken, werden gegen Ende des 14. Jahrhunderts deutlicher. Schwer einzuschätzen bleibt dagegen, welche Möglichkeiten der Orden besaß, schon im Vorfeld, also innerhalb der preußischen Domkapitel, Einfluß auf die Auswahl der Bischofskandidaten zu nehmen.

Da etwa in Pomesanien und Samland bis 1400 nur Priesterbrüder des Deutschen Ordens auf die Bischofsstühle erhoben wurden, hat H. Schmauch gefolgert, daß der Orden die dortigen Domkapitel „völlig in seiner Hand“ hatte und die „nach den kanonischen Bestimmungen zuständige Wahlbehörde [...] sich völlig nach den Wünschen des Ordens“ gerichtet habe<sup>268</sup>. Man kann die Liste der Elekten jedoch auch anders lesen. Sie war nicht zuletzt das Ergebnis einer streng verfolgten Praxis der preußischen Domherren, die Bischöfe ausnahmslos aus ihren eigenen Reihen zu bestimmen. Der Orden hat sich dieser Gewohnheit gebeugt. Auch die ehemaligen Hochmeisterkapläne und -notare, auf die man

<sup>267</sup> In ein anderes Bistum wurden nur die Kulmer Bischöfe Johann Schadland, Nikolaus von Schippenbeil und Johann Kropidło von Oppeln transferiert. Die beiden eben erwähnten Bischöfe Wikbold Dobbstein von Kulm und Heinrich Kuwal von Samland waren die einzigen, die ihr Amt vorzeitig resignierten.

<sup>268</sup> SCHMAUCH (Anm. 9) 2, 48.

insgesamt doch eher selten zurückgriff, nahmen bei ihrem Aufstieg an die Spitze der preußischen Bistümer den Weg über die Domkapitel des Landes.

Letztlich ist dann aber kaum mehr zu entscheiden, ob ein Domherr des 14. Jahrhunderts von seinen Kollegen wegen seiner langjährigen Verdienste im Kapitel oder wegen seines guten Verhältnisses zur preußischen Ordensführung für das Bischofsamt ausersehen wurde. Da die Gewählten die diplomatische und finanzielle Unterstützung des Ordens an der Kurie benötigten und die preußische Ordensführung angesichts der Unwägbarkeiten der päpstlichen Provisionspraxis auf die Legitimation ihrer Kandidaten durch eine kanonische Wahl nicht verzichten konnte, war man wohl auf einen Interessenausgleich angewiesen, der sich letztlich für beide Seiten auszahlte. Denn in den meisten Fällen ist es dem Orden und den Domkapiteln so am Ende tatsächlich gelungen, ihre Kandidaten gegen den Widerstand der Erzbischöfe und trotz päpstlicher Reservationen durchzusetzen.

1319-1323	Nikolaus (I.) von Opatowitz	OT
1324-1349	Ono von Kaval	OT
1349-1359	Jakob OT	OT
1359-1363	Johann (I.) Schindler	OT
1363-1385	Wilkold Doppelstein	OT
1385/89-1390	Reinhard von Sagan	OT
1390	Martin von Lynow	OT
1390-1398	Nikolaus (II.) von Schindler	OT
1398-1402	Johann (II.) Kapelle von Gopel	OT
1402-1416	Arnold Sabel	OT
1416-1427	Johann (III.) Trunkmann von Malsen	OT
1427-1457	Johann (III.) Trunkmann von Malsen	OT
1457-1476	Johann (III.) Trunkmann von Malsen	OT
1476-1487	Johann (III.) Trunkmann von Malsen	OT
1487-1500	Johann (III.) Trunkmann von Malsen	OT
1500-1511	Johann (III.) Trunkmann von Malsen	OT
1511-1521	Johann (III.) Trunkmann von Malsen	OT
1521-1524	Johann (III.) Trunkmann von Malsen	OT
1524-1527	Johann (III.) Trunkmann von Malsen	OT
1527-1534	Johann (III.) Trunkmann von Malsen	OT
1534-1544	Johann (III.) Trunkmann von Malsen	OT
1544-1551	Johann (III.) Trunkmann von Malsen	OT
1551-1578	Bartholomäus von Radom	OT
1578/81-1579	Winnik	OT
1579-1586	Dietrich Stobhan	OT
1586-1595	Heinrich (II.) von Hain	OT
1595-1598	Heinrich (III.) von Hain	OT
1598-1611	Heinrich (IV.) von Hain	OT
1611-1614	Rudolph OT	OT
1614-1621	Berthold von Riesenburg	OT
1621-1642	Arnold von Liland	OT
1642-1674	Nikolaus von Radom	OT
1674-1687	Johann (I.) Mönch	OT
1687-1699	Johann (II.) Rymar	OT
1699-1717	Gerhard Spangenberg	OT
1717-1740	Johann (III.) Becker v. Mewe v. Hilsberg	OT
1740-1763	Kaput Linke	OT
1763-1801	Christian OT	OT
1801-1808	Hermann OT	OT
1808-1811	Ludwig OT	OT
1811-1819	Ludwig OT	OT

## Anhang

### Die preußischen Bischöfe und die Erzbischöfe von Riga bis 1448

#### *Die Bischöfe von Kulm*

1245–1263	Heidenreich OP
1264–1274	Friedrich von Hausen OT
1274/75–1291	Werner OT
1292–1301	Heinrich Schenk OT
1303–1311	Hermann OT
1311–1317	Eberhard OT, gewählter Bischof
1319–1323	Nikolaus (I.) Afri OP
1323/4–1349	Otto von Reval
1349–1359	Jakob OT
1359–1363	Johann (I.) Schadland OP
1363–1385	Wikbold Dobbelstein OT
1385/89–1390	Reinhard von Sayn
1390	Martin von Lynow OT, gewählter Bischof
1390–1398	Nikolaus (II.) von Schippenbeil (Schiffenburg) OT
1398–1402	Johann (II.) Kropidło von Oppeln
1402–1416	Arnold Stapel OT
1416–1457	Johann (III.) Truntzmann von Marienau (Mergenau) OT

#### *Die Bischöfe von Pomesanien*

1249–1257	Ernst OP
1258/59–1286	Albert OFM
(1278–1292)	Heinrich)
1286–1303	Heinrich OT
1303–1308/9	Christian OT
1309/19–1320	Ludeko OT
1322–1331	Rudolph OT
1333–1346	Berthold von Riesenburg OT
1347–1360	Arnold von Livland OT
1360–1376	Nikolaus von Radam OT
1377–1409	Johann (I.) Mönch OT
1410–1417	Johann (II.) Ryman OT
1418–1427	Gerhard Stolpmann OT
1428–1440	Johann (III.) Becker v. Mewe / v. Heilsberg OT
1440–1463	Kaspar Linke OT

*Die Bischöfe von Ermland*

1248–1250	Heinrich von Streitberg OT, gewählter Bischof
1250–1278	Anselm OT
1279–1300	Heinrich (I.) Fleming
1301–1326	Eberhard von Neiße
1327–1328	Jordan
1329–1334	Heinrich (II.) Wogenap
1334–1337	Martin Zindal, gewählter Bischof
1338–1349	Hermann Melnik von Prag
1350–1355	Johann (I.) Frankonis von Belgern / von Meißen
1355–1373	Johann (II.) Streifrock (Stryprock)
1373–1401	Heinrich (III.) Sorbom von Elbing
1401–1415	Heinrich (IV.) Vogelsang (von) Heilsberg
1417–1424	Johann Abezier
1424–1457	Franz Kuhschmalz von Rößel

*Die Bischöfe von Samland*

(1251–1253	Thetward OP)
1251–1254	Johann von Diest OFM
1254–1274	Heinrich (I.) von Streitberg OT
1274–1276	Hermann von Köln
1276–1295	Christian von Mühlhausen OT
1296–1310	Siegfried von Regenstein OT
1319–1344	Johann (I.) Clare OT
1344–1358	Jakob von Bludau OT
1358–1378	Bartholomäus von Radam OT
1378/1379	Winrich von Kniprode, vom Gegenpapst providiert
1379–1386	Tilo (Dietrich) Stobenhain OT
1387–1395	Heinrich (II.) Kuwal OT
1395–1414	Heinrich (III.) von Seefeld OT
1414–1416	Heinrich (IV.) von Schaumberg
1416–1425	Johann (II.) von Saalfeld OT
1425–1442	Michael Junge OT
1442–1470	Nikolaus von Schöneck OT

Die im 14. Jahrhundert geweihten Bischöfe Preußens  
in chronologischer Reihenfolge

1301–1326	Ermland:	Eberhard von Neiße
1303–1308/9	Pomesanien:	Christian OT
1303–1311	Kulm:	Hermann OT
1309/19–1320	Pomesanien:	Ludeko OT

1311–1317	Kulm:	Eberhard, gewählter Bischof OT)
1319–1323	Kulm:	Nikolaus (I.) Afri OP
1319–1344	Samland:	Johann (I.) Clare OT
1322–1331	Pomesanien:	Rudolph OT
1323/4–1349	Kulm:	Otto von Reval
1327–1328	Ermland:	Jordan
1329–1334	Ermland:	Heinrich (II.) Wogenap
1333–1346	Pomesanien:	Berthold von Riesenburg OT
(1334–1337	Ermland:	Martin Zindal, gewählter Bischof)
1338–1349	Ermland:	Hermann Melnik von Prag
1344–1358	Samland:	Jakob von Bludau OT
1347–1360	Pomesanien:	Arnold von Livland OT
1349–1359	Kulm:	Jakob OT
1350–1355	Ermland:	Johann (I.) Frankonis von Belgern / von Meißen
1355–1373	Ermland:	Johann (II.) Streifrock (Stryprock)
1358–1378	Samland:	Bartholomäus von Radam OT
1359–1363	Kulm:	Johann (I.) Schadland OP
1360–1376	Pomesanien:	Nikolaus von Radam OT
1363–1385	Kulm:	Wikbold Dobbelstein OT
1373–1401	Ermland:	Heinrich (III.) Sorbom
1377–1409	Pomesanien:	Johann (I.) Mönch OT
1379–1386	Samland:	Tilo (Dietrich) Stobenhain OT
1385/89–1390	Kulm:	Reinhard von Sayn
1387–1395	Samland:	Heinrich (II.) Kuwal OT
(1390	Kulm:	Martin von Lynow, gewählter Bischof OT)
1390–1398	Kulm:	Nikolaus (II.) von Schippenbeil OT
1395–1414	Samland:	Heinrich (III.) von Seefeld OT
1398–1402	Kulm:	Johann (II.) Kropidlo von Oppeln

#### *Die Erzbischöfe von Riga*

1246–1272/73	Albert Suerbeer
1274–1284	Johann (I.) von Lünen
1286–1294	Johann (II.) von Vechten
1295–1300	Johann (III.) von Schwerin
1300–1302	Isarn Taccon
1304–1341	Friedrich von Pernstein OFM
1341–1347	Engelbert von Dolen
1348–1369	Fromhold von Fifhusen
1370–1374	Siegfried Blomberg
1374–1393	Johann (IV.) von Sinten
1393–1418	Johann (V.) von Wallenrode OT
1418–1424	Johann Ambundii
1424–1448	Henning Scharpenberg